Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte des Großherzogthums Baden unter der Regierung des Großherzogs Leopold von 1830 - 1852

Schöchlin, Karl

Karlsruhe, 1855

Sechstes Buch

urn:nbn:de:bsz:31-244975

Visual Library

Sechstes Buch.

Die Jahre 1832, 1833 und 1834, mit besonderer Hervorhebung des teutschen Bundes und der Stellung Badens zu demselben, der Zustände der Presse, der Adelsverhältnisse in Baden und des Landtags 1833.

Noch weit in das neue Jahr hinein tönte im Lande der Jubel über den am Sylvestertag des vorigen Jahres vom Großherzog in den freundlichsten Ausdrücken geschlossenen Landtag; die Rufe: „Preßfreiheit! Frohndfreiheit! Zehntfreiheit!" schallten den heimkehrenden, mit Festlichkeiten empfangenen Abgeordneten entgegen, und wenn dieselben auch nicht gar zahlreiche, für den Augenblick schon genießbare Früchte mitbrachten, so waren es doch die hoffnungsreichen Blüthen der Eintracht zwischen Volk und Regierung, welche ihr Wirken zierten, und die geschäftige Phantasie baute auf den Grund dieser Harmonie die schönsten Gebäude für die Zukunft, so daß jene Feste mehr der gerechtfertigten und der Erfüllung näher gerückten, als der wirklich schon erfüllten Hoffnung galten. Im ganzen Lande war ein Gefühl der Erleichterung, ähnlich jenem, von welchem ein Mensch erfüllt ist, welcher lange mühsam zurückgehaltene Empfindungen und Ansichten endlich einmal hat von sich geben dürfen, und nun froh ist, daß er sich hat aussprechen, und seinem Herzen

Luft machen können. Nun aber machte sich bald jener geschwätzige, lärmende, toastende und unverträgliche Afterliberalismus breit, bemächtigte sich der kaum freigewordenen Presse, und störte die gerechte Freude, wie ein von zanksüchtiger Weinlaune beherrschter böser Gast ein froh begonnenes Fest. Es gab Männer im Lande, welche ganz Teutschland durch die badische Presse liberalisiren wollten, und die Politik gleich unerfahrenen Jünglingen betrieben. Politik ist ein fremdes Wort, und heißt auf teutsch: Staatsklugheit, Staatsweisheit oder Staatskunst; aber es gab da gelehrte, sonst einsichtvolle und redliche Männer, welche so thöricht waren, zu glauben, man könne Staatsklugheit treiben ohne Klugheit, Staatsweisheit besitzen ohne Weisheit, und der Staatskunst pflegen, ohne den ersten Regeln dieser Kunst sich zu unterwerfen. Es war die Don Quixoterie der Häupter der liberalen Partei, welche den Liberalismus in Verruf brachte, ihn lächerlich oder verhaßt machte, und eine liberale Monomanie erzeugte, welche an ihrer eigenen Beschränktheit und Taktlosigkeit zu Grunde gehen mußte. Lärm machen, Aufsehen erregen, mit geringen Erfolgen sich brüsten, wegen entgangener Erfolge drohen und toben, Zeitungs- und Tischredephrasen nach allen Weltgegenden schleudern, von einer Aufregung und Ueberspannung in die andere sich werfen: das hieß man Politik treiben, liberal sein, und eine neue Zeit gebären. Dieser Afterliberalismus war den ganzen Tag angetrunken, und kam nie zu sich selbst, riß sich im Taumel des Uebermuths die festliche Blumenkrone vom Haupte, und verlangte zur Abwechslung die Dornenkrone des politischen Märtyrers. Männer wie v. Rotteck und Welcker vergaßen sich so weit, daß sie förmliche Tisch- und Toastreisen machten, aus jedem Gastzimmer eine zweite Kammer bildeten, und sprudelnd toasteten „auf das Wohlsein der Freigesinnten im Gegensatz zu den Knechtisch- und Herrischgesinnten!" Nichts schadet einer politischen Richtung mehr, als wenn man mit ihr prunkt, sich mit derselben bläht, und sie zur Schau trägt; eine ächte, lautere Gesinnung drängt sich nirgend ein und hervor, sondern wartet, bis sie sich äußern muß, um ihrer Würde nichts zu vergeben; jene Parteiführer des

verkommenen Liberalismus zogen aber mit ihrer politischen Farbe herum als die fahrenden Ritter des Fortschritts, hingen ihre Schilde vor ihre Wohnung, und forderten männiglich zu einem politischen Meinungsturnier heraus. Der Liberalismus trat nicht mehr auf wie ein kräftiger, gediegener, und edel begeisterter Mann, sondern als ein kecker, übermüthiger Junge, welcher mit einem rücksichtlosen „Platz da" sich breit hinsetzt, in angeborener Gutmüthigkeit Jeden cordial hoch leben läßt, der ihm Recht zu geben scheint, aber hitzig auffahrend Jedem ein donnerndes Pereat bringt, welcher ihm kein freundliches Gesicht macht; er verzappelte sich zwischen Himmel und Erde, ohne je auf festen Boden zu kommen, und verrannte sich richtig in die feinen, aber starken Fäden eines Netzes, welches die klugste reactionäre Politik ihm nicht hätte besser stellen können. Die Erkämpfung der Freiheit verleitet zu Uebertreibungen, und die Bekämpfung dieser Uebertreibungen schlägt wieder über in Bekämpfung der Freiheit selbst: eine Wahrheit, die sich seit einem Vierteljahrhundert schon zweimal an den teutschen, und besonders den badischen Zuständen, und hier wieder vorzugsweise an der Presse erprobt hat.

„Die Geschichte der teutschen Presse ist eine Leidensgeschichte", sagt einmal die teutsche Vierteljahrschrift *), und wenn man das theils verschuldete, theils unverschuldete schlimme Loos vieler teutscher, besonders freisinniger Zeitschriften betrachtet, so muß man vollkommen in diesen Ausspruch einstimmen. Weil die Buchstaben gar zu beweglich sind, hat Rom einen Bann für sie erfunden, die Censur, welche in Karlsbad und Frankfurt freudige Aufnahme und Pflege fand, die aber so wenig das geistige Leben und die politische Intelligenz in Teutschland lähmen oder tödten konnte, als die chinesische Mauer den freien Durchzug der Luft durch das himmlische Reich der Stabilität zu hemmen im Stande ist. Die Censur kann nur da wirken, wo sie von der geistigen Trägheit des Volkes gestützt wird; sonst fällt sie später oder früher, oder man spottet ihres Bestehens, weil sie machtlos auf

*) 1840, 1. H., S. 22.

den Krücken einer hilflosen Gesetzgebung dem Geistesblitz nachhinken will; denn daß die Censur geistigen Schwung, politische Bildung nicht hindert, wenn Keime dazu im Volke liegen, sondern daß sie sich mit ihrer Scheere selbst in die Finger schneidet, sich selbst und dem Staate, welcher von ihr Schutz erhofft, nur Schaden bringt: das hat die neueste Geschichte glänzend bewiesen. Der Art. 18 der Bundesacte war bis 1831, 16 Jahre lang im Heiligthum der Bundeslade liegen geblieben *), und ruht gegenwärtig schon 40 Jahre darin: ein offenbarer Beweis, daß der Bund hierin den einzelnen Staaten selbst das Nothwendige anheimstellen, und nur prohibitiv einschreiten wollte, wenn etwa die Preßgesetze allzu lax oder frei gehalten wären; die den Bundestag bildenden Diplomaten mußten als Staatsmänner wohl wissen, daß jede Behörde, welche den Fortschritt nicht unterstützt, denselben sich selbst und seinem Schicksal überläßt, und seine Irrwege zu verantworten hat; denn Stabilität ist im Herzen Europa's, in Teutschland, unmöglich. Jede Unthätigkeit des teutschen Bundestages in der Förderung der dringendsten Bedürfnisse der Nation ist daher eine stillschweigende Aufforderung an die einzelnen Regierungen und Völker zur eigenen Thätigkeit, da sich selbst zu helfen, wo vom Bunde aus nichts geschieht: eine Unthätigkeit, welche insofern uns als Volk willkommen sein, als sie die Autonomie unseres engern Vaterlandes fördert, aber uns als Glieder der teutschen Nation betrüben muß, weil sie das Band der gemeinsamen Nationalität lockert. Als nun die badischen Kammern und die Regierung mit der Preßangelegenheit sich beschäftigten, mußte dieses mit schonender Rücksicht auf den Bund geschehen; denn Alles was derselbe seither in Preßsachen gethan hatte, war negativ-prohibitiver Art, und bewies, daß er keine Lust habe, den Art. 18 zu erfüllen, ja, daß es eher zu

---

*) Es heißt dort: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

fürchten, als zu wünschen sei, daß jener Artikel durch ihn zur Wahrheit werde. Da nun der Bund als gesetzliche Institution Achtung verdient, und militärische Executionsmacht besitzt, so mußte er aus zwei Gründen geschont werden, und das Preßgesetz war so einzurichten, daß es möglichste Freiheit in der Sache gab, ohne im Ausdruck den Verdacht allzu großer Liberalität zu erregen, kurz, es mußte so politisch und klug abgefaßt werden, daß der ängstliche Diplomat gar nicht merkte, was sich im Laufe der Zeit, bei ruhiger gesetzlicher Entwickelung, herausbilden konnte; dann aber mußte, bei der Benützung des Gesetzes, durch die badischen Schriftsteller wohl beachtet werden, daß sie nicht gleich im Anfang zu viel Lärm anfingen, um dem Bund nicht aufmerksam zu machen, und sein Einschreiten herauszufordern. Baden konnte und durfte die damaligen beengenden Verhältnisse nicht stürzen: also mußten seine Vertreter sich klug darein fügen. Nun war aber das Gesetz, obgleich an sich höchst zeitgemäß und nicht zu liberal, doch in Betracht der ungünstigen Stimmung des Bundes gegen alle Preßzustände, und für den ersten Schritt in der Preßfreiheit, so gehalten, daß es schon den Schein allzugroßer Liberalität an sich trug, und besonders waren es die zu nieder angesetzten Kautionen*), und die darin eröffneten Aussichten zur leichten Stellung von sogenannten Strohmännern**) oder Pseudoredacteuren, welche eine große Anzahl schlechter periodischer Blätter voraussehen ließen. Aber diese Eigenschaft des Preßgesetzes, welche vom Standpunkt des Liberalismus aus betrachtet, ein Vorzug war, wurde ein Nachtheil in Betracht der unabänderlichen politischen Lage, und wurde es noch mehr durch die unbegreiflich unkluge Art, wie die Wortführer des Volks und die halbgelehrten Journalisten das Gesetz benützten***).

---

*) §. 7 des Preßgesetzes vom 1. März 1832, R. Bl. 1832, II, S. 29.

**) §. 6 d. P. G.

***) Der Großherzog folgte, wie er selbst in einem Rescript an die Kammer zu erkennen gab, mit großem Interesse besonders den Verhandlungen über Preßfreiheit, und, so viel mir seine Privat-

Wahrlich, die Preßfreiheit von 1832 bedurfte keiner Feinde, um unterzugehen; denn sie starb alsbald an den Mißhandlungen ihrer thörichten Freunde. Die Preßfreiheit, welche vor allen Dingen als Preßgesetzlichkeit hätte betrachtet werden sollen, deren Gebrauch sich nach den feindlichen Absichten ihrer übermächtigen Gegner richten mußte, um sich nach und nach zum erfolgreichen Kampf gegen sie zu stärken, warf alsbald herausfordernd den Handschuh hin, und wollte für erlittene Unbill erst sich rächen, statt ihres jungen Lebens verständig sich zu freuen. Nicht durch Gediegenheit, Ruhe, gewinnende, wohlwollende Oeffentlichkeit empfahl sie sich, sondern in hohler Phrasenmacherei, Einseitigkeit, unverträglicher Hitze vertobte sie sich. Sie glich dem Gefangenen, welcher nach langer ungerechter Kerkerhaft im Augenblick seiner Befreiung unter der Kerkerthüre drohend die Faust ballt, in Schmähungen grollend sich ergießt, und sich plötzlich wieder in das Gefängniß zurückgestoßen sieht. Die kurzsichtigen Redacteure der in Folge der Preßfreiheit entstandenen Zeitschriften glaubten in England oder Frankreich zu sein, und kannten nicht den Boden, auf welchem sie zu arbeiten hatten und dessen nächste Umgebung; diese Thoren glaubten dem Volke dadurch zu nützen, daß sie ihrem Unwillen Luft machten, bittere Wahrheiten in giftigen Pillen hinwarfen, um sich den Ruhm der trotzigen Kühnheit da zu erwerben, wo sie den Ruhm der Einsicht und des behutsamen Fortschritts hätten suchen sollen. „Zum Höfling bin ich verdorben, ich bin Volksvertreter!" rief einmal v. Rotteck aus, weil er und seine Sinnesgenossen glaubten, nur durch herausplatzende Kühnheit werde die Sache der Freiheit und Wahrheit gefördert, und bewies dadurch, daß er den wahren Beruf eines Volksvertreters nicht kenne; denn nicht im imponirenden Auftreten liegt der wahre Ruhm eines Volksvertreters, sondern in der

äußerungen darüber bekannt geworden sind, verhehlte er sich nicht, die kritische Lage, welche dadurch herbeigeführt werden konnte; aber er entschloß sich, vertrauensvoll eine Probe zu machen, welche ja leicht guten Erfolg haben konnte, und auch gehabt hätte, wenn nicht einige turbulente Köpfe das Volk um sein Gut wieder gebracht hätten.

klaren Erkenntniß der Zustände und in einem umsichtigen, klugen, zähen und unerschütterlichen, aber nicht leidenschaftlichen Streben. Ein Volksvertreter darf zum Höfling nicht ganz verdorben sein; denn sowie man nicht mehr Schlachten durch Muth allein, sondern eher durch Kunst gewinnt, also siegt in den parlamentarischen und politischen Kämpfen nicht immer die Kraft, sondern die Weisheit und Klugheit: Höflingstugenden, welche auch der Volksvertreter sehr gut brauchen kann, die aber die ganze Schaar jener Volksmänner nie besaß; denn nicht nur, daß sie in ungünstige Chancen sich nicht zu finden wußten, so wendeten sie sogar die durch die freie Presse gegebenen Vortheile und Rechte nur zu ihrem und des Volkes Nachtheil an.

Die Hauptkämpfer für Preßfreiheit waren nun auch die Ersten, welche diese erste badische Märzerrungenschaft in ihrem Sinn und für ihren Zweck ausbeuteten, indem v. Rotteck in Freiburg eine Actiengesellschaft zur Herausgabe eines politischen Tagblattes bildete, welches vom 1. März 1832 an als der „Freisinnige" erschien *). Der Prospektus hatte die schönsten Versprechungen gemacht, und allgemein sah man dem Blatt mit den Erwartungen entgegen, zu welchen die Namen der drei Männer, die sich als Redacteure angaben, wohl berechtigten **); aber bald zeigte es sich nicht als ein Blatt des politischen Fortschritts, sondern des unpolitischen Anrennens und blinden Fortsturzes; es trat auf wie ein hundertarmiger Riese, welcher nach Allem greift, um es in der Hitze seinen Gegnern an den Kopf zu werfen, und übte zuletzt einen liberalen Terrorismus aus, welcher abstieß; es erschien wie ein politischer Berserker, welcher, ohne auf den Schutz seiner argen Blößen zu

*) S. Freiburger Ztg. 1832, Nro. 33, S. 137. Als Redacteure und Mitarbeiter standen neben v. Rotteck noch Duttlinger und Welcker.

**) Der Freisinnige hatte versprochen freimüthig und furchtlos, aber doch »würdig, besonnen, und fern von leidenschaftlichen Uebertreibungen zu sein, und zu zeigen, daß Baden werth sei, das unschätzbare Gut der Preßfreiheit zu genießen« u. s. w. S. Freiburger Zeitung l. c.

denken, wüthend auf den Gegner losstürzt, des langsam nachbohrenden feindlichen Stahls, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt, nicht achtet, sondern noch in den letzten Zuckungen glaubt, er habe den Feind besiegt, weil er ihn tüchtig zerzauste; es trat auf wie ein journalistischer Coulissenreißer, der seine Rolle heraustobt, und zuletzt sich selbst aufgerieben hätte, wenn er nicht vor der Zeit schon hätte abtreten müssen. Strohmaier's Wächter am Rhein, der Schwarzwälder, Zimmermann's ächter, später freimüthiger Schwarzwälder, das badische Volksblatt, und endlich Mathy's Zeitgeist*) waren mehr oder weniger Organe des lärmenmachenden Liberalismus, welcher mit der Feder hinter dem Ohr und der Lärmposaune in der Hand das Wohl oder Wehe Teutschlands an sein Schicksal geknüpft glaubte, und gewaltig der Regierung schadete, welche kein Blatt ihm entgegenzusetzen hatte, das gewandt, schlagend, populär, witzig und entsprechend sie vertheidigt hätte, ohne den Schein eines officiellen oder halbofficiellen Charakters an sich zu tragen; denn was damals im conservativen oder gemäßigt liberalen Sinn erschien, war breit, trocken, und trug so sehr den Charakter einer wohldienenden, ängstlichen Devotion an sich, daß es nicht in das Volk dringen konnte, wobei auch die Regierung selbst es versäumte, die üppigen Auswüchse der Preßfreiheit auf ihrem Gebiet selbst anzugreifen, die Blößen, die sich gab, zu benützen, und durch Verbreitung geistreicher und für das Volk berechneter Regierungsorgane, jene Blätter der Ultras in Mißcredit zu bringen**).

---

*) Der Strohmann des in Karlsruhe erscheinenden Zeitgeistes war ein schlichter Mann aus der untersten Volksclasse, Erasmus Bartlin. Vergl. über dieses der Gesetze spottende Strohmännerwesen v. Auffenberg's „Raketen des Teufels“.

**) Die damalige in Heidelberg gedruckte „Mannheimer Zeitung“, über welche die freisinnigen Abgeordneten, welche doch unbeschränkte Preßfreiheit wünschten, sich oft heftig beklagten, war zu ultraconservativ, obwohl sie oft recht gute Artikel brachte, bei welchen aber ein verbissener Ingrimm gegen alles constitutionelle Wesen sich

Der Meinungsdespotismus*) und die verkehrten Uebertriebenheiten der sogenannten Freisinnigen, welche selbst v. Rotteck zugibt**), und die schlimmen Folgen derselben waren indessen geahnt worden, und es sollte sich deßhalb ein Verein zum Schirm und Schutze der badischen freien Presse bilden***), da sie sich

---

zwischen den Zeilen lesen ließ. Der Karlsruher Zeitung, welche schon 1758 zu erscheinen angefangen hatte, warf man einen halbofficiellen Parallelmarsch mit der Regierung vor, und in ihrer Sorge um anständige Haltung war sie den blendenden und aufreizenden turbulenten Köpfen gegenüber nicht ausreichend. — Unter den vielen freisinnigen Zeitungen, die zu Anfang der dreißiger Jahre in unsern Gegenden viel gelesen, und durch die Regierungen verfolgt und unterdrückt wurden, hebe ich noch besonders folgende hervor: Das constitutionelle Teutschland, von dem schon oben die Rede gewesen, welches später den Titel: »Teutschland« annahm, und nach einander vier Redacteure, Herold, Th. v. Haupt, Cornelius und Harro Harring hatte; die von Wirth und Fein redigirte Tribüne, welche, wie der Westbote Siebenpfeiffer's, von der bairischen Regierung unterdrückt wurde; die Zeitbilder, dann, nach ihrer Unterdrückung, die Zeitschwingen mit dem Ring des Saturnus, der Eulenspiegel und die Volkshalle von Sauerwein, Funk und Freieisen; der Zweibrücker Anzeiger redigirt von Cisler, die Kaiserslauterer Zeitung, der Liberale im Westrich; der Volkstribun, das bairische Volksblatt, der Polarstern; die Zeit, das Sonntagsblatt; der Stuttgarter Hochwächter, die Donau- und Neckarzeitung u. s. w. — Die Haltung eines Theils dieser Blätter war im Ganzen nicht so extrem, daß sie ihr schlimmes Schicksal verdient hätten; allein die Masse der nach derselben Richtung strebenden Blätter erregte eine principielle Abneigung gegen alle liberale Journalistik, welche ich nicht rechtfertigen will.

*) Man wollte freilich nicht aufkommen lassen, daß der verkehrte Liberalismus, einmal an das Ruder gelangt, am ärgsten despotisire. Daher sagt der Zeitgeist 1833, Nro. 35, Beilage a. E. sehr klug: »Ein ächter Liberaler kann nie den unwandelbaren Grundsatz strenger Gerechtigkeit aus den Augen verlieren, und wenn er die ihm anvertraute Macht, diesem Grundsatz zuwider mißbraucht, so fehlt er als Mensch, nicht als Liberaler. (!?)

**) Staatslexikon s. v. Baden. Polit. Journal 1835, II, S. 1104.

***) S. v. Fahnenberg, Aufruf zur Begründung eines Vereines zum Schutz der badischen freien Presse, Karlsruhe bei Müller 1831,

noch nicht eingelebt habe, und bei ihrem ersten Auftreten der Pflege aller Einsichtsvollern bedürfe: eine gute Idee, die von der Regierung eher hätte sollen gestützt werden, als daß sich Winter gegen ihre Ausführung als ungesetzlich erklärte *).

Die teutschen Staaten haben, wie die Planeten, eine doppelte Bewegung: sie rotiren, vermöge ihrer Autonomie, um ihre eigene Achse, und bewegen sich zugleich um ihren gemeinsamen Centralpunkt, den Bundestag; sie haben eine Centripetalkraft, vermöge der sie in dem Bereich der bundestäglichen Centralgewalt gehalten werden, und eine Centrifugalkraft, welche ihren selbstständigen Bewegungstrieb anregt, und auf der Bahn der Autonomie hält. Bei Baden war diese Centrifugalkraft, sich außerhalb der Einwirkung des gemeinsamen Mittelpunktes zu bewegen, besonders stark, ja, man kann wohl sagen, daß die Vertreter des badischen Volks ihr Vaterland zum Mittelpunkt der politischen Lebensbewegung der teutschen Staaten machen wollten, und hofften, es werde ihnen gelingen, die bisherige Ordnung des seitherigen Staatensystems dahin zu ändern, daß die übrigen teutschen Staatskörper nun um Baden kreisen müssen; aber es trat auch hier, in der politischen Welt, das physische Gesetz des Kosmos ein, daß die Anziehungskraft und der dominirende Einfluß der Körper aufeinander, von der Masse abhängt, weßhalb ein kleinerer Staat sich nie zum Mittelpunkt der Bewegung der größern

---

besonders S. 5. Es heißt dort: „Um die vaterländische Presse theils vor Abwegen jeder Art zu bewahren, ohne jedoch ihre Kraft zu lähmen, theils sie gegen Anfeindungen mit Erfolg vertheidigen zu können, lasset uns einen Verein zum Schirme und Schutze derselben gründen. Wir wollen — den langsamen Prozeßformen voraneilend — ein moralisches Gericht halten über die verwundende Verläumdung, über böswillige Aufregungsversuche, über muthwillige Ausfälle auf Religion und Sittlichkeit. Wir wollen aber auch die freie Presse, dieses Kleinod, diese herrliche Frucht des letzten Landtages, gegen jeden feindlichen Angriff, komme er, woher er wolle, mit allen Waffen der Intelligenz und des Rechts zu vertheidigen suchen.“

*) S. Schwarzwälder 1832, Nr. 5, S. 17 u. Nr. 7, S. 25.

machen kann; jeder Versuch einer nach diesem Ziel strebenden Einwirkung mußte daher dem Bunde als ein feindseliges Eingreifen in die Ordnung des gesetzlichen Kreislaufes erscheinen.

Die teutschen Staaten bilden einen dynastischen Staatenbund, d. h. einen diplomatisch-militärischen Bund, zur Vereinigung der Regierungen, welche in der Bundesmacht ihre Anlehnung, Verstärkung und Stütze suchen, um gewisse, festgesetzte Bundeszwecke zu erreichen. Das Bundespräsidium selbst erklärte, bei Gelegenheit eines Beschlusses, die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen betreffend, die Bundesversammlung sei ein Ministerialcongreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder, worin die Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände der gemeinsamen Interessen freundschaftlich ausgetauscht, und nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung die Beschlüsse gefaßt würden *). Der Bundestag hat bei seinem vieljährigen Bestehen in seiner Organisation keinen weitern Fortschritt der Entwickelung gemacht, sondern ist das diplomatische Cadre geblieben, welches sich nicht weiter ausfüllen will, der schmale völkerrechtliche Rahmen, welcher die einzelnen teutschen Staaten wenigstens vor dem gänzlichen Auseinanderfallen bewahrt, und sie als ein aus den verschiedensten Gestaltungen gebildetes Gesammtbild darstellt. Der Angriffe gegen den Bundestag sind schon unzählige gemacht worden, und es wäre hierin nichts Neues zu sagen; der größte Vorwurf, welcher ihm gemacht werden kann, ist eben der, daß er geblieben ist, was er war, und die in der Bundesacte liegenden Keime der Entwickelung des öffentlichen Lebens in Teutschland nicht pflegt und zur Ausbildung bringt, sondern sich nur als ein diplomatisches Observationscorps betrachtet, welches den sich überlassenen Gang der Dinge ruhig beobachtend, nur von Zeit zu Zeit ihrem vorwärtsdrängenden Laufe ein gebieterisches „Halt!" zuruft. Ein solcher Ruf erscholl auch für Baden im Sommer 1832.

---

*) Quellen des öffentlichen Rechts, Karlsruhe und Baden bei Marx 1833, III. B., S. 2.

Schon längst hatte Baden die besondere Aufmerksamkeit des Bundes auf sich gezogen, und die Verhandlungen der zweiten Kammer, das rege Volksleben, die heftigen Reden gegen den Bundestag, endlich aber das Preßgesetz und dessen Wirkungen auf dem Gebiete der Journalistik steigerten diese Aufmerksamkeit zum thätigen Einschreiten, wozu die politischen Verhältnisse seit Warschau's Fall noch weiter aufmunterten. Am 10. November 1831 wurden die Regierungen zur strengen Ueberwachung der Presse gemahnt, die in Folge der Karlsbader Beschlüsse niedergesetzte Commission zur Beaufsichtigung der Presse wurde ergänzt, und in neue Thätigkeit gesetzt. In der Sitzung vom 28. Juni 1832 war im Allgemeinen die Nothwendigkeit erklärt worden, daß „der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung, die Fluth revolutionärer Schriften, die eng geschlossene, am hellen Tage wirkende Propaganda, neben den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen, wie überhaupt die in Teutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehende Revolution" zu strengen Maßregeln auffordern, worauf besonders gegen die ständische Wirksamkeit in den einzelnen constitutionellen Staaten die nöthig erachteten Maßregeln ergriffen wurden *). Es wurde sodann, auf Anregung des Bundespräsidiums, von der Preßgesetzcommission des Bundestags in Betreff der Presse ein Bericht erstattet, der dahin lautete, daß das badische Preßgesetz mit der Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sei, und somit nicht bestehen dürfe **), worauf am

*) Karlsr. Ztg. 1832, Nro. 194, S. 1594 u. Nro. 195, S. 1603. Zeitgeist 1832, Nro 4.

**) Die Bewegungen wegen der Preßgesetzgebung hatte die preußische Regierung nicht ungewürdigt gelassen, und Graf Bernstorff, welcher damals an der Spitze des preußischen Kabinets stand, und mit Metternich nicht harmonirte, hatte die Wichtigkeit und Tragweite derselben wohl erkannt, um auf erfolgreiche Abänderungen und Besserungen in den mangelhaften Preßzuständen anzutragen. Er schrieb deßhalb im October 1831 an den preußischen Gesandten v. Otterstedt zu Karlsruhe, daß er das badische Ministerium vertraulich

5. Juli 1832 der Endbeschluß erfolgte, daß das badische Preßgesetz als unvereinbar mit der Bundespreßgesetzgebung nicht bestehen dürfe, und daß die Aufhebung desselben binnen 14 Tagen von der badischen Regierung zu erfolgen habe; außerdem erfolgten weitere Beschlüsse von demselben Datum gegen politische Vereine, Volksversammlungen, Abzeichen, Burschenschaftwesen u. s. w.*); in Folge eines neuen Bundesbeschlusses vom 19. Juli d. J., wurde der Freisinnige nebst dem Wächter am Rhein in allen teutschen Staaten verboten**), und die badische Regierung publicirte die Modification, resp. Aufhebung ihres Preßgesetzes in den Hauptpunkten***), und die Wiedereinführung der Censur.

Indessen büßte Baden mit dem Verluste seiner Preßfreiheit nicht nur für die Ausschweifungen seiner eigenen Journalistik, sondern mußte zugleich auch unter der Strafe leiden, welche der noch weit schrankenlosere Unfug der rheinbaierischen Blätter verdient hatte. Besonders waren es die Wirth'sche Tribüne und der Siebenpfeiffer'sche Westbote, welche eine gerechte Erbitterung bei den Conservativen und gemäßigten Liberalen hervorriefen, und der Reaction willkommene Ursache gaben, gegen die Zeitungspresse einzuschreiten. Jene Blätter enthielten Dinge, wie sie nur der ausschweifendste Radicalismus des nächsten Decenniums wieder erdenken konnte, sie scheuten sich nicht, die Republik als unvermeidlich zu erklären†), und die Könige eines freiheit-

---

in Kenntniß setzen möge, in der Materie der Preßfreiheit keine definitive Entschließung zu fassen, bis zur Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit, besonders auf Preußens Anregung und Mitwirkung hin, die nöthigen erfolgreichen Schritte beim Bunde gethan seien. — Badischer Gesandter beim Bundestag war bekanntlich v. Blittersdorff.

*) Karlsr. Ztg. 1832, Nro. 203, S. 1679.

**) R. Bl. 1832, Nro. XXXXI, S. 367. Zeitgeist 1832, Nro. 7, Beilage.

***) R. Bl. 1832, XXXXII, S. 371.

†) Teutsche Tribüne 1832, Nro. 28.

mörderischen Bundes anzuklagen*). Wirth rief zur Bildung eines Preßvereins auf: die Verbote der Postversendung der Journale unwirksam zu machen, solle man eine eigene Anstalt expresser Boten errichten, um die Oppositionsschriften zu verbreiten, welche in das Eigenthum des Volkes übergehen müßten; die Redacteure sollten als Beamte des Volks betrachtet werden, für welche das Volk zu sorgen habe, und die teutsche Tribüne solle zunächst das Organ des Preßvereins sein. Daß hiegegen die baierische Regierung einschritt, war natürlich; den 11. Febr. 1832 erließ die Regierung des Oberdonaukreises ein Verbot gegen den Aufruf und die Verbindung, worauf die Tribüne öffentlich zum Märtyrthum für die von ihr angeregte Sache aufforderte, den Beitritt zum Preßverein zur Ehrensache für jeden Teutschen machte, und ausrief: „Ist Einer unter Euch, der nicht an der Ehre Theil nehmen möchte, für das Vaterland verfolgt zu werden?" Die Tribüne wurde verboten, ihre Presse versiegelt, aber der Preßverein breitete sich noch aus, zählte in Baden, Würtemberg und vielen großen teutschen Städten Mitglieder, und hatte über 10,000 fl. Rente zu verfügen**). Man sieht hieraus, daß die badische Presse nicht allein sich verging, und daß die ganze teutsche Zeitungspresse als solidarisch haftbar angesehen wurde, weßhalb auch gemäßigtere Blätter und Redacteure unter solchen Ausschweifungen leiden mußten.

Die heftigen revolutionären Ausbrüche dieser Blätter wurden aber um so bedenklicher, als sie in eine Zeit fielen, welche fort und fort in sich gährte, und obwohl der Fall Warschau's, der Ruf „l'ordre règne à Varsovie", die friedliche Gesinnung der Julidynastie, kurz manche beruhigende Erscheinungen am politischen Horizonte denselben nicht mehr so gefahrdrohend erscheinen ließen,

---

*) Teutsche Tribüne 1832, Nro. 29.

**) Die Vorstände des Comité, Schüler, Savoie und Geib, waren nach Frankreich entflohen, Wirth war verhaftet, aber wieder freigesprochen worden. Gegen Ende März 1832 hörte seine Tribüne auf.

als zwei Jahre zuvor, so waren eben doch die Elemente der innern Gährung noch immer thätig; war auch in Polen die Revolution unterlegen, so war sie in Belgien siegreich geblieben, und gerade der Untergang Polens sollte den Unzufriedenen in Teutschland neue Elemente der politischen Agitation an die Hand geben; denn die auswandernden Polen wurden mit solcher Ostentation unterstützt, daß die Thätigkeit der Polencomités zugleich eine politische Demonstration war, da sie weit über die Grenzen der Privatmildthätigkeit ging, welche an diesen vaterlandlosen Unglücklichen so sehr am Platz war. Was unter solchen Verhältnissen den Bund noch mehr schrecken mußte, waren die Volksversammlungen, welche als neue Wartburgsfeste, die politischen Wallfahrer zu einem furchtbaren Kreuzheere des Umsturzes schaaren zu wollen schienen. Zwar das badische Loyalitätsfest der freien Presse, welches am 1. April 1832 in Weinheim stattfand *), war ein nach seinem Zwecke schönes, und in seinem Verlauf ruhiges Fest gewesen, obwohl die Reden der Polen hätten wegbleiben sollen **); aber den größten Nachtheil allem öffentlichen Leben brachte das Hambacher Fest in Rheinbaiern, welches vom 25. bis 28. Mai nach heftigen Reibungen der Regierung und des Stadtraths von Neustadt a. d. H. stattfand. Diese Festtage, die Saturnalien der politischen Kannegießerei, mußten Trauertage für jeden Freund der gesetzlichen Freiheit sein; denn Hepp, Wirth, Siebenpfeiffer und Andere predigten in Reden, welche den Bombast eines Hoffmannswaldau und Lohenstein in die Politik hinübertrugen, in solch verrückter Weise den Umsturz, daß der Reaction nichts willkommener sein konnte als dieses Fest, welches jedem

---

*) S. Freiburger Ztg. 1832, Nro. 97, S. 453.

**) Ein junger Mann, welcher etwas zu weit ging, wurde sogleich zur Ordnung gerufen; die Verehrung für den Großherzog trat auf jede Art hervor, und man sang:

„Heil Leopold! Heil!
Der durch Gesetzeskraft,
Fern jeder Leidenschaft,
Bürgerglück will und schafft.“

Patrioten zum Schmerz offenbarte, daß das Schicksal des öffentlichen Lebens, die gedeihliche Entwickelung seiner politischen Zustände in die Hände von Menschen gefallen sei, welche politisch unzurechnungsfähig erscheinen mußten, für deren blindwüthende Thorheit aber das ganze teutsche Volk, das sie in ihren wahnwitzigen Reden zu repräsentiren vorgaben, büßen mußte. Man hätte glauben sollen, daß der ganze politische Wortvorrath des geschraubtesten Bombasts in den Hexenkessel des Hambacher Festes zusammengeworfen worden sei, um als gesunde teutsche Hausmannskost von Wirth und Siebenpfeiffer den anwesenden Gästen aufgetischt zu werden; die Reden Anderer waren siedendes Wasser, welches um diese Hexensuppe gegossen wurde, so daß sich die hitzigen Wortführer selbst den Mund daran verbrannten; denn die Festredner wurden nicht als unzurechnungsfähige Thoren, sondern als Hochverräther behandelt, und in Untersuchung genommen. Wenn aber die Wortführer des Volkes das Fieber bekommen, so muß auch das Volk selbst sich zu Bette legen, und deßhalb betrachtete man das ganze teutsche Volk als einen gefährlichen Patienten, dem strenge Kur und Aufsicht noth thue, denn aller Freiheitsjubel ist gewöhnlich der Abschiedsruf an die Freiheit selbst. Mit Recht schrieb Metternich kurze Zeit nach diesem Fest an den preußischen Bundestagsgesandten v. Nagler, welcher während der Abwesenheit des Grafen Münch-Bellinghausen im Präsidium der Bundesversammlung substituirt war: „Das Hambacher Fest, wenn es gut benützt wird, kann das Fest der Guten werden, die Schlechten haben sich mindestens sehr übereilt.“ Es wurde wirklich benützt, so daß die Nachwehen dieses unheilvollen Festes ihm erst seine eigentliche Bedeutung gaben; denn man wußte eine politische Lähmung für ganz Teutschland, und für Baden zunächst daraus zu erzeugen. Aehnliche Versammlungen in Baden selbst, wie die Feste zu Badenweiler *), zu St. Ottilien und Ettenheimmünster, bei welchem

*) Karlsr. Ztg. 1832, Nro. 185, S. 1511. — Das Verbot der öffentlichen Reden bei Volksfesten, welches in Rücksicht auf die Hambacher Vorfälle erlassen wurde, s. R. Bl. 1832, XXXI.

sogar bewaffnetes Volk erschien, und militärische Maßregeln nothwendig geworden waren, wären auch besser unterblieben, und zwar einfach aus dem Grunde, weil man in einer kritischen, zwischen Fortschritt und Rückschritt schwankenden Zeit, mit gewonnener Freiheit nicht öffentlich paradiren muß. Man darf mit Errungenschaften nicht lärmen, man soll mit ihnen nicht einherstolziren und sich deren rühmen, zumal, wenn sie, wie hier, nur prekär und gleichsam probeweise gewonnen waren. Man muß die Waffe erst fest in der Hand fühlen, ehe man sie drohend schwingt; man muß die kaum gewonnene Freiheit wohl in der Hand verschließen, aber sie nicht der Reaction in das Gesicht werfen, denn wenn man sie wieder aufheben will, ist sie plötzlich verschwunden. An den zu Ehren der Freiheit gefeierten Festsonntagen wurde sie selbst verspielt, und als die Festgäste wieder zu sich kamen, wunderten sie sich, daß sie im Arrest aufwachten. Der Kluge läßt gar nicht gleich anfangs merken, daß er frei ist, und seine Freiheiten benützt, so lange er weiß, daß es mächtige Gegner seiner Freiheit gibt, welche auf den Mißbrauch derselben spekuliren, und gerne sie vernichten, wie die badische Preßfreiheit von 1831.

So ganz unerwartet kam indessen jener Bundesbeschluß nicht; denn schon im Frühjahr hatten sich dumpfe Gerüchte über die baldige Aufhebung der Preßfreiheit verbreitet, und aus verschiedenen Landestheilen waren Adressen an den Großherzog um Erhaltung derselben abgegangen. Ein allerhöchstes Rescript hatte jedoch solche Schritte als unzulässig erklärt, und vor ihnen in schonender, aber beinahe ängstlicher Weise gewarnt*). Der Bundesbeschluß selbst wurde von der Regierung in sehr kluger Weise publicirt, indem die erzählungsweis gehaltene Verkündigung desselben die Passivität der Regierung wohl durchschauen ließ, und sie nicht ihre eigene Ansicht, sondern den Willen des Bundes mittheilte. Der Freisinnige nannte diese „Ordonnanz" einen

*) R. Bl. 1832, XXVII, S. 265.

Staatsstreich gegen die constitutionelle Verfassung, ein Attentat*), die ganze liberale Partei gerieth in die heftigste Aufregung, obwohl es Einzelnen nicht unwillkommen sein konnte, daß die freie Presse nicht mehr existire, weil sie nun wieder neue Mittel zur Agitation, ein neues Feld ihres politischen Strebens vor sich sahen; denn im Gebrauch der freigebliebenen Presse hätten sie in die Länge der Zeit mit bald stumpf geschriebenen Federn nicht so viele Lorbeeren ernten können, als sie deren durch Kampf gegen die wieder eingeführte Censur, durch das neue Ringen nach Preßfreiheit zu erwarten hatten. Die streng Conservativen und die Reactionäre gaben offene oder nur schlecht verhehlte Freude kund, demonstrirten an dem Erlaß die Theorie der Bestrafung politischer Sünden, und knüpften erbauliche Betrachtungen daran; der wahre Vaterlandsfreund, welcher dem Gewühl der Parteien entrückt war, beklagte den Erlaß als ein durch augenblickliche Aufregungen und Mißbräuche gerechtfertigtes Provisorium, welches insofern schon zu ertragen war, als zu hoffen stand, es werde nun die Preßangelegenheit in längst versprochener Weise endlich vom Bund selbst in die Hand genommen, und in zeitgemäßer Weise behandelt werden. Aber siebenzehn Jahre gingen wieder hin, während welcher Baden sich in wahrhaft chaotischen Preßzuständen befand, weil die Censur nirgends ausreichte, und bald hier, bald dort rücksichtlos waltend, von hundert Seiten her so geneckt wurde, daß sie alle ihre Bemühungen fruchtlos sah, so vieler erbitterter Gegner sich nicht entledigen, und einiger Siege sich nicht freuen konnte, da ihr die gefesselte Presse stets wieder über den Kopf wuchs, und sie endlich 1848 der Preßzügellosigkeit wieder weichen mußte. Das sind die Folgen der provisorischen Zustände, welche fortvegetirend ein grämliches Alter erreichen, zu welchem es manches Definitivium nicht bringt!

Von vielen Seiten her suchte man die Rechtsgiltigkeit der Bundesbeschlüsse für Baden anzugreifen, jedoch mit Unrecht; denn jeder Beschluß des Bundes macht nach der Verfassung einen

*) Der Freisinnige Nro. 134, S. 539.

Theil des badischen Staatsrechts aus, und wird nach seiner Verkündigung durch das Staatsoberhaupt für den Bürger verbindlich*); zu dieser Verkündigung organischer Bundesbeschlüsse ist aber jeder Bundesstaat verpflichtet, und wenn nun einmal der Bund den §. 2 der Bundesacte dahin interpretirte, daß das badische Preßgesetz und dessen seitherige Anwendung mit der innern Sicherheit Teutschlands nicht vereinbar sei, so wäre jeder Widerstand unnütz gewesen; obwohl es vielfach von Freunden des Umsturzes gern gesehen worden wäre, wenn man einen ebenso thörichten als ungesetzlichen Widerstand hätte wagen wollen, um wegen eines Preßgesetzes und des Unterganges einiger Zeitungen das Land in materielles Unglück zu stürzen, nur um ein Princip aufrecht zu halten. Hatte Baden seine freie Presse als für ganz Teutschland nützlich und bahnbrechend angesehen, und seine Preßangelegenheiten als allgemein teutsche Sache betrachtet, so mußte es jetzt diese Ansicht auch gegen sich gelten lassen, wenn von Seiten der überlegenen Machthaber erklärt wurde, sein Preßgesetz, und vor Allem der zügellose Gebrauch desselben, sei eine Calamität für ganz Teutschland, und müsse deßhalb aufhören**).

---

*) B. U. §. 2.

**) In diesem Sinn erklärte sich Metternich in einem Schreiben vom 27. März 1832 an den Grafen Trauttmansdorff in Berlin, worin er sagt: „Wir sind nämlich fortwährend der Meinung, daß bei der engen Verbindung, welche die Gemeinschaft der Sprache und der Schrift zwischen den sämmtlichen teutschen Volksstämmen gestiftet, und den teutschen Bund befestiget hat, der Mißbrauch nie als bloßes Localübel, folglich auch die Beschränkung desselben nie bloß als ein Objekt der Landesgesetzgebung eines Bundesstaates betrachtet werden könne, da ein Bundesstaat sich gegen seine Nachbarn nie dergestalt abschließen kann, daß das, was in demselben gedruckt wird, die Grenze seines eigenen Gebietes nicht überschreite.

Da vielmehr Alles, was aus teutscher Presse hervorgeht, sich sofort über alle teutschen Länder verbreitet, und Teutschland heute einen auf Erhaltung gemeinsamer Ruhe und Sicherheit gegründeten Staatskörper bildet, so darf es einzelnen Gliedern dieses Körpers nicht freistehen, die große Mehrzahl der anderen Staaten mit einem Vorrathe schlechter oder gar nicht censurirter Schriften zu über-

Rotteck hatte öfters gesagt, es sei sein Wahlspruch: „Man muß niemals thun, was die Feinde freut*)", und es wäre um die badische Presse besser gestanden, wenn er und seine Freunde diesen Wahlspruch zu praktischer Geltung hätten kommen lassen; aber sie thaten gerade absichtlich was die Feinde der Freiheit, und der Preßfreiheit insbesondere, freute, und führten dadurch eine Niederlage herbei, welche weiter noch keine Bedeutung gehabt hätte, wenn sie nur ihre Person und ihre Zeitungen, nicht aber auch das ganze Volk betroffen hätte; denn für Alles was die Volksvertreter sprechen, macht die Reaction gern das ganze Volk haftbar, ja, das Princip selbst leidet, wenn unbesonnene Kämpfer für dasselbe in die Schranken treten.

Unter den liberalen Blättern, welche auch noch nach der Aufhebung des Preßgesetzes in Baden erschienen, wurde der Zeitgeist nun besonders durch die Censur tüchtig mitgenommen, so daß er oft mit klaffenden Wunden, welche mit den schwarzen Balken wie überpflastert schienen, in das Publikum trat, um durch stumme Censurlücken seinen Lesern sein Geschick zu klagen. Dieses Blatt hatte oft eine besonnene Haltung bewahrt, und zeichnete sich durch feine treffende Ironie vortheilhaft vor den übrigen liberalen Blättern aus. Ich glaube dasselbe auch deßhalb besonders herausheben zu müssen, weil die Rücksichtlosigkeit und Tactlosigkeit der Censur an ihm sich am besten nachweisen läßt; denn während oft die unschuldigsten Dinge, welche vielfach schon in andern censirten Blättern erschienen

---

schwemmen, wodurch nicht allein die innere Ruhe und Sicherheit der benachbarten Staaten bedroht, sondern selbst die Existenz des ganzen Vereines gefährdet werden könnte.

Von dieser Ansicht ausgehend, sind wir daher der Meinung, daß der badischen Regierung nicht die Befugniß zugestanden habe, dieses mit dem provisorischen Preßgesetz des Bundes unvereinbare badische Preßgesetz isolirt zu erlassen, daß dasselbe mithin, im Interesse des Bundes, bis zur Erschaffung eines definitiven allgemeinen Preßgesetzes zu suspendiren sei."

*) Zeitgeist 1832, Nro. 29.

waren, gestrichen wurden, gingen andere Artikel, welche vielfach einen viel feindseligern, hämischen und boshaften Inhalt hatten*), frei durch, woraus entnommen werden kann, daß Censorlaune stets die Auslegerin des Censurgesetzes bleibt, weßhalb von einem streng gesetzlichen Zustand hier nie die Rede sein kann.

Als Hauptsitz des Liberalismus konnte damals Freiburg gelten, da diese Stadt als Wohnsitz v. Rotteck's, Welcker's, Duttlinger's und anderer freigesinnter Professoren, als Redactionsort der einflußreichsten liberalen Blätter schon durch diese zufälligen Eigenschaften dazu gestempelt war**); daß sie als Centralplatz des regen politischen Treibens der Regierung mißfällig wurde, und gerade deßhalb die Garnison verlor, ist allenthalben behauptet worden***); ja, es ging sogar das Gerücht, es solle

---

*) S. z. B. die boshafte Erzählung: „der Kalife Achmet", worin auf die im September 1832 unternommene Reise des Großherzogs in die obern Landesgegenden gestichelt werden sollte, wo v. Reizenstein als Charielithos und Winter als Boreas figurirten, und unter dem Kalifen der Fürst selbst verstanden war. S. Zeitgeist 1832, Nr. 30.

**) Die Verehrung für einzelne Häupter der liberalen Partei, die Ostentation, welche mit der Unterstützung der Polen getrieben wurde, und der Preßfreiheitsjubel stieg natürlich dort auch am höchsten. Der Schwarzwälder sagte hierüber in seinem Probeblatt: „Was doch in dem Freiburg ein Leben ist! Ueberall hört man nur Preßfreiheit und wieder Preßfreiheit!" Der ächte Schwarzwälder von 1833 brachte in Nro. 1, S. 1, einmal ein Gedicht auf Rotteck, wo der Ausdruck vorkommt: „Geheiligt ist sein Name," und worin Jeder, der anders denkt, nicht mehr als Teutscher soll betrachtet werden; Welcker wurde gar von einem Frauenzimmer als „schönster Stern in Teutschlands Aether" besungen.

***) Geschah diese Garnisonsverlegung aus militärischen Gründen, um möglichste Concentration des Armeecorps zu bewirken, und den Dienststand dadurch verringern zu können, so war, was die erste Absicht betrifft, die Garnisonsveränderung vollkommen am Platze; aber da dieselbe als Strafe für die Stadt angesehen wurde, so entstand eine Mißstimmung, welche der Würde der Regierung durch die Unterschiebung kleinlicher Absichten schadete.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der erzbischöfliche Sitz und das Seminar nach Bruchsal verlegt werden. Der empfindlichste Schlag, welchen jedoch die Stadt erlitt, war die temporäre Schließung der Universität wegen der „verderblichen Richtung, welche sie in politischer und sittlicher Hinsicht dem größern Theil nach genommen habe*)", weßhalb sie einer subjektiven und objektiven Reorganisation unterzogen wurde. Ein Studentenkrawall**), ähnlich dem schon früher in Mannheim vorgekommenen Tumult wegen des Redacteurs Strohmaier***), war nicht die Ursache, sondern wohl nur die beschleunigende Veranlassung dazu; denn es ist wirklich nicht zu läugnen, daß besonders v. Rotteck und Welcker ihr Lehramt zu sehr zur Propaganda ihrer politischen Ansicht benützten, und die studirende Jugend, welche auf der Universität nichts mit Politik zu thun hat, auf eine Weise in die Staatswissenschaften einführten, welche nicht auf den akademischen Lehrstuhl paßte.

Da sie den Kammerredner vom Professor ebenso wenig auf dem Katheder zu trennen wußten, als sie in der Kammer den Professor hinter den praktischen Politiker in den Hintergrund zu drängen verstanden, so erregten sie bei den Studirenden eine Aufregung, welche dieselben eher zu einer jungen Garde der politischen Reformen aufzog, als sie zur ernsten Betreibung ihrer Studien ermunterte, und die Akademiker hielten es zuletzt für ein schönes Zeichen der Gesinnungstüchtigkeit, daß sie in den „scholastischen Quark" ihrer Wissenschaft sich nicht

---

*) R. Bl. 1832, L. S. 403. Vergl. Freib. Ztg., Nr. 259, S. 1331. Diese Schließung war noch kurz vorher in Freiburg nicht geglaubt worden. Vergl. Freib. Ztg. 1832, Nr. 255, S. 1307.

**) Freiburger Ztg. 1832, Nr. 249, S. 1279.

***) Allgem. Ztg 1832, Beil. 190, S. 761. Solche Aufläufe sind Hitzblätterchen des öffentlichen Lebens, welche, wie hier, oft einen gewaltigen Zeitungskrieg nach sich ziehen, weil die Stadt, in der sie vorkommen, sich gewöhnlich gegen Entstellungen und Uebertreibungen auswärtiger Blätter vertheidigen will, und man von der andern Seite ihr gern möglichst viel aufbürdet.

mehr finden konnten, da die Zeit gekommen war, welche über die heiligsten Interessen ihres Vaterlands entscheiden solle*). Die nun erfolgende Reorganisation der Universität**) bestand in einer Umwandlung ihrer seitherigen republikanischen Verfassung in eine aristokratische Form, und der fortwährenden Abhängigkeit der Universität von dem Einfluß des Ministeriums des Innern; v. Rotteck und Welcker wurden pensionirt***).

Während der Bund nun nach dieser Seite hin in das öffentliche Leben in Baden auf dem Wege der Initiative eingriff, so wurde er von Seiten der hohen Aristokratie Badens in demselben Jahre nicht weniger in Anspruch genommen, indem der vormalige Reichsadel eine Beschwerdeschrift wegen Verletzung des ihm vertragsmäßig gewährten Rechtszustandes einreichte, und die Intervention des Bundes beanspruchte. Der Adel des Großherzogthums Baden, bestehend aus den Standesherrn, d. h. den 1806 und seither unter die Souveränetät des Großherzogs gekommenen fürstlichen und gräflichen Familien, den Mitgliedern des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, und endlich dem Landadel der Grafen, Freiherrn und Edelleute†), hatte seit Untergang des teutschen Reichs häufig weniger mehr die Vortheile eines privilegirten

---

*) Vergl. Schwarzwälder 1832, Nro. 19, S. 74, wo der Monolog eines Studiosus angeführt ist, welcher dem Drang zu einem solchen staatsrechtlichen Praktikum nicht widerstehen kann, und im Weltverbesserungseifer das gute badische Land ein »Paradies von Bettlern« heißt, weil ihn gerade ein armer Bauer um ein Almosen anspricht.

**) R. Bl. 1832, LIV, S. 439.

***) v. Rotteck sah sich auch genöthigt, die Redaction der allgemeinen politischen Annalen niederzulegen, da er auf 5 Jahre für unfähig erklärt worden war, eine Redaction zu führen. Welcker war in einen Preßproceß verwickelt, wegen eines Aufsatzes in Nr. 100 des Freisinnigen, wurde vom Hofgericht verurtheilt (Zeitgeist 1832, Nr. 43) vom Oberhofgericht in Mannheim aber den 23. Februar 1833 freigesprochen. Vergl. ächter Schwarzwälder Nr. 19, S. 81.

†) S. Duttlinger's Quellen des badischen Staatsrechts (Karlsruhe 1822) Vorrede S. VIII.

Standes zu genießen, als vielmehr alle die Nachtheile eines neu sich gestaltenden, allen alten feudalistischen Vorrechten feindlichen Staatslebens zu dulden. Seit Auflösung des teutschen Reiches hieß das Schicksal des mediatisirten Adels *): Verlust, und was dieses Schicksal noch bitterer machte, waren die feindseligen Angriffe, welche gegen denselben als Principienkampf gerichtet wurden, so daß man ihm den Namen eines privilegirten Standes nur noch deßhalb lassen zu wollen schien, weil er das privilegium odiosum zu verlieren besaß. Es ist nun allerdings richtig, daß die Feudalzustände in unsere Zeit nicht mehr passen, daß die modernen Staatszustände eine allen alten feudalistischen Rechten feindlichen Charakter haben, und daß der Adel in dieser Beziehung Opfer bringen mußte; aber ungerecht war es, ihn deßhalb zur Zielscheibe der feindseligsten Angriffe zu machen, weil er seine alten Rechte zu wahren suchte, und den Rest seiner Privilegien noch möglichst schützen wollte; ungerecht war es von einzelnen Volksvertretern, mit gehässigen Ausfällen ihm überall entgegenzutreten, weil er ihnen nicht opferbereit genug schien, und er einem materiellen Ruin, wofür ihm ohnedieß Niemand gedankt hätte, entgehen wollte. Denken wir uns in die Verhältnisse des vormaligen Reichsadels, und betrachten wir seine Stellung von seinem Standpunkte aus, so muß dieselbe von vorn herein als eine höchst ungünstige erscheinen; denn statt daß die Unterhandlungen und Bestimmungen über den Rechtszustand dieser Familien vor ihrer Unterwerfung unter die Souveränetät hätten stattfinden sollen, so griffen sie dann erst Platz, als sie Unterthanen der neuen Regierung geworden waren, so daß ihnen staatsrechtlich octroyirt wurde, was sonst, wäre die Auflösung des teutschen Reichs auf weniger gewaltsame Weise vor sich gegangen, auf dem Wege einer mehr in das Gebiet des Völkerrechts gehörigen gegenseitigen Stipulation mit ihnen contrahirt worden wäre. Dieselben waren nun schon nicht mehr autonome teutsche Reichsstände,

---

*) Von diesem, den ehemaligen Reichsständen und dem ehemaligen Reichsadel ist nun allein die Rede.

sondern nur die ersten Staatsbürger: eine Stellung, welche zwar an sich eine höchst ehrenvolle und bevorzugte war, aber in Rücksicht auf die frühern Verhältnisse, ihnen als unvermeidliche Deterioration erscheinen mußte. Das Grundherrlichkeitsedict vom 22. Juli 1807 schuf nun, nachdem Karl Friedrich die Bevollmächtigten der verschiedenen Rittercantone vernommen hatte, einen festen Rechtszustand, welcher jedoch, wie der Reichsadel klagte, nicht durchgängig aufrecht gehalten wurde; die Bundesacte stellte sodann in Art. 14 leitende Bestimmungen auf, wodurch die Angelegenheiten des vormaligen Reichsadels unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt wurden. Es erfolgten nun, besonders in Folge des Großherzoglichen Edicts vom 23. April 1818, Reibungen mit der Regierung, und nach Octroyirung der Verfassung schob sich zwischen den vormaligen Reichsadel und die badische Regierung noch das dritte Element der Volksvertreter, welche das Verhältniß der beiden Paciscenten als ein in den Bereich ihrer Verhandlungen gehöriges staatsrechtliches Thema ergriffen. Die unter Ludwig erlassenen Declarationen enthielten zwar, nach den Ansichten des Adels, das Minimum ihrer Rechte, und konnten in Rücksicht auf die vorigen Zustände ihm nicht vollständig ersetzen, was er verloren hatte*); doch fußten die Mediatisirten auf diese Declarationen, da sie wohl einsahen, daß sie das Maximum dessen enthielten, was die Regierung bieten konnte; aber da kam der Landtag 1831, auf welchem die Rechtsgiltigkeit jener Erlasse angefochten wurde, und kaum daß der vormalige Reichsadel mit der fürstlichen Souveränetät sich abgefunden glaubte, so erhob sich die Volkssouveränetät, welche ihn zum zweiten Male unter sich mediatisiren wollte, erklärte, daß ohne die Stände keine Feststellung der Adelszustände möglich sei, und that dem vormaligen Reichsadel, im Verein mit der Regierung, durch die Gesetze über Aufhebung der Herrenfrohnden, des Blut- und Novalzehntens gewaltigen materiellen Abbruch. Obwohl nun nicht zu läugnen ist, daß die Abgeordneten, als Vertreter des ge-

*) Vergl. o. S. 76.

sammten Volkes, vollkommen das Recht und die Pflicht hatten, die Zustände der unter doppelter Unterthanenlast liegenden grundherrlichen Bevölkerung in ernsten Betracht zu ziehen, und für ihr Wohl und ihre Erleichterung in die Schranken zu treten, so konnte ihnen doch nicht das Recht zugestanden werden, in die ganze Sphäre der Rechtsfixirung der Mediatisirten einzugreifen, da dieser Gegenstand nicht der innern Gesetzgebung zukommt, sondern, als auswärtige Staatsangelegenheit, noch immer mehr einen völkerrechtlichen als rein staatsrechtlichen Charakter hat, und nur Sache der Regierung im Einverständniß mit dem Bunde ist. Es reichte nun die vormals unmittelbare freie Reichsritterschaft durch ihren Vertreter den Freiherrn Friedrich Zobel zu Messelhausen, im Frühjahr 1832 eine Beschwerdeschrift bei dem Bundestage ein, welche unter dem Titel „Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte" um Aufrechthaltung des durch die bundesgesetzlichen Bestimmungen garantirten Rechtszustandes nachsuchte, nach kurzer, gedrängter Darstellung der seitherigen, nach der Mediatisirung vielfach ungünstig gewordenen Zustände der vormaligen Reichsritterschaft, sich besonders über die neuesten Ablösungs- und Gemeindegesetze beklagte, welche ihr sowohl materiellen Nachtheil brächten, als auch sonstige ihr zustehende Rechte kränkten *), und zuletzt das

---

*) Diese Schrift wurde natürlich nicht der Oeffenlichkeit übergeben, sondern nur zum Behuf der weitern Privatverbreitung in der Andreäischen Buchhandlung zu Frankfurt a. M. als Manuscript gedruckt. Die Beschwerdeführer klagten zugleich auch, daß sie in der ersten Kammer, welche man doch sonst die »Adelskammer« nennt, nicht hinreichend vertreten seien, indem sie in Anlage G der Eingabe an die Bundesversammlung sich so aussprechen: »Die erste Kammer der Stände des Großherzogthums, in ihrer verfassungsmäßigen Zusammensetzung, repräsentirt nicht, wie in andern constitutionellen Staaten, ein bestimmt ausgesprochenes Princip, es ist nicht das Interesse des größeren Grundbesitzes, oder eines durch Vermögen unabhängigen Adels, das dort vertreten wird. Die Häupter der standesherrlichen Familien sind, wie die Erfahrung lehrt, meist in sehr geringer Anzahl anwesend, so daß sie mit den Abgeordneten des grundherrlichen Adels fast immer die Minorität bilden,

Petitum stellte, die Bundesversammlung möge sich bei der badischen Regierung dahin verwenden, daß der dem vormaligen Reichsadel, in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen, durch die Verträge vom 26. September und 17. December 1823 gewährte, und durch die landesherrliche Declaration vom 24. April 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Rechtsstand, aufrecht gehalten, und die denselben verletzenden Gesetze wieder außer Kraft gesetzt werden*). Die Antwort des Bundes erfolgte erst vier Jahre darauf, jedoch in höchst günstiger Weise**), indem die Rechte des vormaligen Reichsadels anerkannt, und derselbe auf den Grund dieses bundesgesetzmäßigen Ausspruchs zur Geltendmachung seiner Rechte an die competenten Landesgerichte verwiesen wurde. Das Hofgericht des Mittelrheinkreises erkannte sofort auf eine 24fache Capitalisirung des Werthes der jährlichen Na=

---

gegenüber den von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannten Mitgliedern und den Repräsentanten der Geistlichkeit und der beiden Landes=Universitäten. Hierzu kömmt noch, daß die Ständeglieder von ihren Committenten keine Instructionen annehmen dürfen, sondern berufen sind, nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Eine solche Abstimmung wird aber immer bedingt sein durch die Individualität eines jeden Einzelnen, durch seine persönlichen und namentlich auch Vermögensverhältnisse, wonach er vielleicht auf das Eine oder das Andere weniger Werth legt; sie wird aber auch bedingt sein durch die Stellung, die er im Staate einnimmt. Der Adel kann daher etwaige Aeußerungen in der ersten Kammer über seine staatsrechtlichen Verhältnisse nicht unbedingt anerkennen als die Ansicht der Gesammtheit des Adels oder der Majorität desselben. Es ist aber hiernach auch klar, daß wenn das Fortbestehen der einzelnen Rechte des Adels abhängig gemacht werden soll von dem Ausspruch der Majorität der ersten Kammer in ihrem verfassungsmäßigen Bestande, dem begüterten Adel nach und nach alle Rechte, die er als solcher besitzt, entzogen werden könnten, und derselbe vielleicht in wenig Jahren in dem Großherzogthum Baden als besondere Classe der Staatsbürger gänzlich verschwinden, oder doch nur dem Namen nach bestehen werde.« — Dieser letzte Punkt ist ganz besonders wichtig.

*) S. 29 der Vorstellung.

**) Allgem. Ztg. 1836, Beil. 223, S. 1783.

turalleistungen als Ablösungssumme wogegen jedoch der Fiscus beim Oberhofgericht appellirte, welches dahin entschied, daß der vormalige Reichsadel nicht mehr in corpore klagen könne, sondern daß die weitere Rechtsverfolgung von den einzelnen Mitgliedern und Familien ausgehen müsse, was nun auch die Einen thaten, die Andern aber unterließen, so daß die Sache sich zersplitterte; die Rechtsgiltigkeit der Declarationen blieb in ihren praktischen Consequenzen fortwährend in der Schwebe*).

Die Regierung hatte im Jahre 1832 vollauf zu thun, die im vorigen Jahre mit den Ständen zu Stande gekommenen Gesetze zu publiziren und in's Staatsleben praktisch einzuführen, in so weit nämlich hier die oben besprochenen Schritte des Bundes und Adels kein Hinderniß in den Weg legten. Höchst wichtige Aenderungen traten in der Organisation ein, indem die sechs Kreise auf vier, nämlich auf Unter-, Mittel- und Oberrheinkreis und Seekreis sich reducirten**), die Oberforstdirection und die Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke zu der Centralmittelstelle der Direction der Forsten und Bergwerke sich concentrirte***), die Cassencommission†) aufgehoben, die Oberrechnungskammer††) und die Obergerichte neu organisirt wurden, und vielfache Aenderungen bei Justiz- und Administrativbehörden eintraten. Eine wichtige finanzielle Maßregel war der Erlaß des im Verein mit den Ständen zu Stande gekommenen Gesetzes über die Verwaltung und Verfassung der Amortisationscasse, welches an die Stelle des 1808 erlassenen Statuts trat†††). Umfassende Veränderungen fanden im Militärwesen statt. Ein

---

*) Die anstößigen Paragraphen in den Gemeindegesetzen wurden 1837 aufgehoben. R. Bl. 1837, V, S. 23. XLIX, S. 425.

**) R. Bl. 1832, IX, S. 133.

***) R. Bl. 1832, IX, S. 135. XVIII, S. 204.

†) Vergl. R. Bl. 1819, Nro. 11, S. 54. — R. Bl. 1832, LVI, S. 450.

††) R. Bl. 1832, LVI, S. 450.

†††) R. Bl. 1832, I, S. 21.

Armeecorpscommando, an dessen Spitze S. Hoh. der Markgraf Wilhelm trat, wurde gebildet, und ein Generalstab demselben an die Seite gegeben; in Folge der allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziercorps trat an die Stelle des frühern Cadetteninstituts eine Kriegsschule; neue Bestimmungen über das Avancement erfolgten, und statt der frühern Cantone wurde das Land in drei Rekrutirungsbezirke getheilt *). Wichtig war der Wiedereintritt v. Reizenstein's in Dienstthätigkeit als Staats- und Cabinetsminister, die Anstellung Bekk's als Ministerialrath im Ministerium des Innern, und später v. Marschall als Assessor bei derselben Staatsbehörde **).

In der fürstlichen Familie selbst wechselten Freud' und Leid, indem ein Geburts- und ein Todesfall eintrat; denn den 3. März 1832 wurde dem Großherzog der Prinz Carl Friedrich geboren ***), und den 21. Juli desselben Jahres verschied Markgräfin Amalie Friederike, Wittwe des 1801 verunglückten Erbprinzen Karl Ludwig, in ihrer Sommerresidenz zu Bruchsal, und mit ihr starb, wie ihr Nekrolog richtig und schön sagte, dem Regentenhause die Verbindung der alten und der neuen Zeit †).

Obwohl das Jahr 1832 manches trübes Ereigniß mit sich gebracht hatte, in dem politischen Leben ein großer Wendepunkt eingetreten war, von welchem aus es wieder rückwärts zu schreiten schien, und vereitelte Hoffnungen theilweise Erbitterung, theilweise Abspannung erzeugt hatten, so boten diese Erscheinungen

---

*) R. Bl. 1832, XI, S. 145. XXXVII, S. 337 u. 344.

**) Vergl. Weick, Winter's Reliquien, S. 455.

***) Außer einem bald nach der Geburt gestorbenen Prinzen waren aus seiner Ehe seither entsprossen: Prinzessin Alexandrine, gegenwärtig Herzogin von Sachsen-Coburg-Gotha, geb. 6. Dez. 1820; Prinz Ludwig, geb. 15. August 1824, seit 1852 Großherzog; Prinz Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. den 9. September 1826, seit 1852 Regent; Prinz Ludwig Wilhelm August, geb. 18. Dezember 1829, gegenwärtig in preußischen Militärdiensten.

†) Karlsr. Ztg. 1832, Nro. 204, S. 1687; Nr. 218, S. 1803.

dennoch für Baden mehr einen Ruhepunkt zur Sammlung für behutsames Fortschreiten, zur Prüfung und Verbesserung, als daß sie plötzlich das gute Einverständniß zwischen Volk und Regierung störten, und die allgemeine Veränderung des politischen Horizonts brachte immer größere Windstille, statt Aussichten auf neuen Sturm mit. Die Regierung benützte diese ruhigen Momente, und versuchte, gewarnt durch die unglücklichen Erfolge ihres an den Tag gelegten Liberalismus, und in Hinsicht auf den unzweideutigen Willen des Bundes, die Zügel fester anzuziehen, weßhalb sie besonders auf die Ersatzwahlen für den kommenden Landtag 1833 zu ihren Gunsten, und zu ruhigerer Haltung der zweiten Kammer zu wirken suchte, und besonders den Staatsdiener-Deputirten durch Rescripte ihre Pflichten als solche einschärfte, wobei indessen Schritte geschahen, welche besser unterblieben wären, da sie einen totalen Systemwechsel fürchten ließen. Die Neuwahlen fielen fast sämmtlich wieder auf dieselben Personen *); doch trug der Landtag im Ganzen den Charakter einer ersprießlichen Mäßigung an sich, weßhalb man ihn ironisch den „Landtag der Verwahrungen" nannte, weil er, wie v. Rotteck klagt, in Betreff der großen constitutionellen Interessen nur Rechtsverwahrungen zu Protokoll niederlegte; während auf der andern Seite der Abgeordnete Rettig am Schlusse des Landtags 1833 behauptete, derselbe habe mehr geleistet, als jener von 1831 **); beide Urtheile lassen sich dahin vereinigen, daß er nicht so glänzend, bahnbrechend und epochemachend war, wie jener von 1831, aber durch kluges Zurückgehen in die stillere praktische Sphäre der badischen Zustände ein ruhigeres Entwickeln des Verfassungslebens anzubahnen schien.

---

*) Unter den neu Eingetretenen muß der Hofgerichtsassessor A. Sander, Abgeordneter für die Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach genannt werden, dessen Eintritt in die Kammer einer unbedeutenden politischen Untersuchung wegen, die jedoch ganz zu seinem Vortheil ausfiel, einige Zeit aufgehalten wurde.

**) Landtagsztg. 1833 (herausgegeben von Duttlinger) S. 1102.

Die Eröffnung der Kammern geschah den 18. März 1833 durch eine Thronrede, welche nur leise das im vergangenen Jahre Vorgefallene berührte, und zur Eintracht ermahnte, worauf die in geheimer Sitzung berathene Dankadresse der zweiten Kammer ebenso schonend, jedoch mit männlicher Bestimmtheit einging, den Entschluß einer ernsten Behandlung ahnen ließ, und eine bestimmte Rechtsverwahrung enthielt, welche bei der Discussion der Adresse nicht ohne Widerspruch der Regierungsbank aufgenommen worden war. Der Großherzog beantwortete dieselbe dahin, daß die erste Garantie einer jeden Verfassung in ihr selbst liegen müsse, weniger in dem Geschriebenen liege, als in dem Ungeschriebenen, in den guten Sitten des Volkes, in den bürgerlichen Tugenden, und in der Moralität der Regierungen, und berief sich auf den gesunden Sinn des Volks, welches seinem Regenten zu sehr vertraue, als daß es von ihm glauben könne, er habe auch nur eine entfernte Absicht, durch den Beitritt zu jenen Beschlüssen die Constitution untergraben zu wollen *).

Zu den lebhaftesten Debatten der constituirten zweiten Kammer unter Mittermaier's Präsidium gab alsbald die Motion Aschbach's, in Betreff der schon genannten Urlaubsrescripte Anlaß, indem der Antrag gestellt wurde, dieselben als verfassungswidrig und wirkungslos zu erklären **). Fecht wünschte, die Regierung möchte, um harte Kämpfe zu vermeiden, diese Rescripte zurücknehmen, worauf jedoch v. Böckh erklärte, sie würden nicht zurückgenommen, sondern gehandhabt werden ***); die Kammer nahm sofort den Antrag, die Motion an die Abtheilungen zu weisen, mit großer Stimmenmehrheit an, ohne daß jedoch die Sache irgend praktische rechtliche Folgen gehabt hätte, indem die Kammer einfach die Erklärung zu Protokoll niederlegte, daß sie das Recht der Regierung, von einem zum Abgeordneten erwähl-

*) Landtagsztg. 1833, S. 12 u. 13.

**) Landtagsztg. 1833, S. 157.

***) Landtagsztg. 1833, S. 160 u. 161.

ten Staatsdiener die Nachsuchung eines Urlaubs zu verlangen, nicht anerkenne*). Nicht mehr Erfolg hatte die Rotteck'sche Motion, auf „Ernennung einer Commission, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlands in Erwägung zu ziehen, und hienach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten Anträge der Kammer vorzulegen". Dieses rhetorische Freskogemälde, welches wieder einen stürmischen Beifall auf den Gallerien erzeugte, enthielt unbestreitbare allgemeine Wahrheiten, war aber zu unbestimmt gehalten, und konnte in Hinsicht auf die in der Thronrede und der Antwort auf die Kammeradresse gegebenen fürstlichen Versicherungen, sowie in Betrachtung der allgemeinen politischen Lage, als unnütz und unpraktisch betrachtet werden, weßhalb Duttlinger selbst auf Tagesordnung antrug. Merk jedoch, welcher die Motion „Dichtung und Wahrheit" nannte**), verlangte wenigstens motivirte Tagesordnung, worauf der Beschluß gefaßt wurde, die Sache durch eine in das Protokoll niedergelegte Verwahrung gegen jede für die Verfassung etwa verletzende Interpretation der Bundesbeschlüsse zu erledigen***). Die Frage jedoch über den Vorausdruck der Motion erregte große Bewegung, bis dieselbe kurz zur Abstimmung gebracht, und der Druck derselben beschlossen wurde †).

---

*) Landtagsztg. 1833, S. 427. Bei Gelegenheit der Discussionen wurden besonders die Privatbriefe Winter's an verschiedene bürgerliche Deputirte und dessen frühere oppositionelle Haltung 1819 berührt, worauf jedoch derselbe freimüthig und unverlegen antwortete. Vergl. Weick, Winter's Reliquien, S. 457.

**) Landtagsztg. 1833, S. 313.

***) Landtagsztg. 1833, S. 326.

†) Landtagsztg. l. c. Staatsrath Winter hatte sich widersetzt, weil es gegen die Geschäftsordnung wäre, eine Motion zu drucken, über die man zur Tagesordnung gegangen sei, und erwiederte dem Abg. Winter von Heidelberg, welcher die Motion auf seine Kosten wollte drucken lassen, in der Hitze der Debatte: „Ja, wenn Sie die Erlaubniß der Censur erhalten!" ein Ausruf der zu vielfachen unerquicklichen Betrachtungen Anlaß geben konnte, und noch geben kann; denn Winter hätte es unterlassen sollen, in solcher Weise,

Obwohl der Inhalt der Motion eigentlich gegen die Bundesbeschlüsse gerichtet war, so ging sie doch zugleich auch gegen die Minister, und die Hiebe, welche bisher gleichsam dicht an der Seite der Regierung vorbei, nach außen hin gerichtet waren, fingen nun an, die Regierung auch selbst zu treffen, so daß in den Discussionen, welche Aschbach's und Rotteck's Motionen hervorriefen, die Oppositionselemente schon stark hervortraten; obwohl von einer geschlossenen Oppositionspartei auf diesem Landtag noch nicht die Rede sein kann. Die Aufregung in der Kammer wuchs, da die Regierung, auf den Bundesbeschluß vom 16. August 1824 und das Gesetz über die Polizei der Presse hin, den besondern Druck der Motion verbot, jedoch den Abdruck derselben in den Kammerprotokollen auf dem vorschriftmäßigen Wege nicht hindern wollte *). Zugleich erging ein höchstes contrasignirtes Rescript des Großherzogs, welches eine Rüge enthielt, daß die Kammer trotz den gegebenen beruhigenden Versicherungen dennoch wieder auf die Bundesbeschlüsse zurückgekommen sei, über Täuschung und Mißachtung des fürstlichen Wortes klagte, die Kammer auf die das wahre Interesse des Landes berührenden Vorlagen hinwies, und sie zur Beschleunigung ihrer Arbeiten aufforderte, damit am letzten August d. J. die Sitzungen könnten geschlossen werden **). Das Rescript mußte zweimal verlesen werden ***), jedoch wurde über dasselbe, besonders nach den beruhigenden Auslegungen Bekk's und Regenauers mit 28 gegen 26 Stimmen zur Tagesordnung übergegangen. Beschwerden, welche der Abgeordnete Welcker gegen den Amtmann Riegel in Kenzingen vorbrachte, hatten eine stürmische Discussion oder vielmehr Conversation zu Folge, welche darum besonders hervorzuheben ist, weil dieselbe schon den Gang und den Typus jener impro-

---

welche als schadenfroh ausgelegt werden konnte, sich der wiedereingeführten Censur zu rühmen.

*) Landtagsztg. 1833, S. 357.

**) Landtagsztg. 1833, S. 339.

***) Landtagsztg. 1833, S. 347.

visirten Episoden an sich trug, durch welche später, besonders in den vierziger Jahren, der Unfug des Beifalls oder Mißfallens der Gallerien, die Störung der Tagesordnung, und ein höchst unwürdiger, persönlicher und gereizter Ton in der Kammer zur Herrschaft gelangte. Gegen den Schluß des Landtags trat Welcker noch einmal in die Fußtapfen v. Rotteck's, und begründete vor Eröffnung der Discussion über das Militärbudget eine Motion, „über die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel dagegen", in welcher er die Form einer an den Großherzog einzureichenden Adresse mittheilte, um demselben die Gefahren des Reactionssystems, und die vier verderblichen Grundübel der Zeit: „den Principienkrieg zwischen Volksfreiheit und schrankenloser Herrschergewalt, Rechtsverweigerung, Wahrheitsunterdrückung und Vertrauensstörung" eindringlich vorzustellen *). Die Motion wurde mit Majorität von einer Stimme in die Abtheilungen verwiesen, blieb jedoch ohne alle factische Wirkung, da der Schluß des Landtags und die Uneinigkeit der zur Berathung der Motion gewählten Commissionsmitglieder dieselbe verhinderte; doch gestaltete sich im Verlauf der Discussion über dieselbe die Physiognomie der Kammer in solcher Weise, daß dem aufmerksamen Beobachter eine nahe bevorstehende Scheidung einer rechten und linken Seite nicht entgehen konnte. Eine weitere Motion Welcker's auf Abänderungen in der Staatsdienerpragmatik hatte den Erfolg, daß die zweite Kammer um Vorlage eines Gesetzes bat, wodurch zur Ergänzung des Dienereedicts die gesetzlichen Bedingungen und das Verfahren bei Anstellungen, Versetzungen und Pensionirungen regulirt werden möchte **), welchem Beschluß aber die erste Kammer nicht beitrat. Eben dieses geschah von ihr auch in Betreff der Merk'schen Motion über Untersuchungshaft und deren Formen, auf welche hin die zweite Kammer ein Gesetz über den Schutz der persön-

*) Landtagsztg. 1833, S. 1079.

**) Landtagsztg. 1833, S. 534. Vergl. v. Weiler's Ergebnisse des bad. Landtags 1833, im Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung, III. B., S. 598.

lichen Freiheit und über die Bedingungen und Formen des persönlichen Untersuchungsverhaftes wünschte; es geschah jedoch diese Beitrittsverweigerung der ersten Kammer nicht aus Verkennung der Wichtigkeit des Gegenstandes, sondern in Rücksicht auf das zu erwartende Strafgesetz, da man den Gegenstand nicht abgesondert verhandeln wollte *). Im Ganzen wurden dreizehn Motionen gestellt, worunter sogar eine in Betreff der Homöopathie vom Abg. Herr.

Die in der Thronrede zugesicherten Eröffnungen der Regierung in Betreff der Preßangelegenheit geschahen in geheimer Sitzung, worin der Gang der Bundesverhandlungen und die Haltung der badischen Regierung in der ganzen Sache den Kammern mitgetheilt wurde. Der Beschluß der zweiten Kammer ging dahin, daß die Abänderung des Preßgesetzes ohne ihre Zustimmung nicht definitiv habe geschehen können, und daß sie zur Herstellung eines definitiven Rechtszustandes der Presse in Baden weitern Vorlagen der Regierung entgegensehe **). Zugleich aber bewegte sie sich auf dem Wege der Initiative weiter, indem sie die geheimen Verhandlungen als Anregung zur weitern öffentlichen Behandlung der Preßangelegenheit betrachtete, und der deßhalb erstattete Mittermaier'sche Commissionsbericht über die Mangelhaftigkeit der badischen Preßgesetzgebung hatte zur Folge, daß der Antrag auf einen Gesetzentwurf, „daß die Preßfreiheit für alle Artikel, welche nicht die Verfassung und Verwaltung außer Baden betreffen, ausgesprochen, und die Oeffentlichkeit der Gerichtsvergehen über Preßvergehen wieder hergestellt werden möge ***). Zugleich wünschte man möglichste Beschleunigung der wenigstens für die innern Verhältnisse des Landes herzustellenden Preßfreiheit, und bat, daß die nothwendige neue Regulirung der Preßsache durch ein nach dem Schlusse des Landtags zu erlassendes provisorisches Gesetz vorerst bewirkt werden möge: was jedoch bekanntlich bis 1848 ein frommer Wunsch geblieben ist,

*) Vergl. v. Weiler's Ergebnisse u. s. w. S. 605.
**) Landtagsztg. 1833, S. 296.
***) Landtagsztg. 1833, S. 741.

da die Landtage der vierziger Jahre sich vergeblich um das Minimum der Preßfreiheit, Censurfreiheit für die innern Landesangelegenheiten, bemühten *).

Mit der Preßfrage standen in Verbindung die von der Regierung im vorigen Jahre erlassenen provisorischen Gesetze und Verbote gegen Petitionen zur Erhaltung der Preßfreiheit, gegen Volksversammlungen, Vereine und öffentliche Reden, weßhalb die Commission zur Prüfung der provisorischen Gesetze dieselben reclamirte, und sie zu einer allgemeinen politischen Hauptfrage des Landtags machte. Welcker erklärte diese Verordnungen für das Zeichen eines rückwärtsschreitenden Systems **), und die freisinnigen Abgeordneten ergriffen diese Gelegenheit, um über ein ungegründetes Mißtrauen, welches man in das Volk setze, zu klagen, und vor allen Dingen hervorzuheben, daß, wenn je ein Grund in den vorjährigen politischen Zuständen zum Erlaß dieses Provisoriums gelegen hätte, dieser nun nicht mehr vorhanden, und somit auch keine Ursache mehr da sei, natürliche und verfassungsmäßige Rechte der Bürger zu kränken. Die Vertheidigung dieser Er-

---

*) Bei Besprechung der Preßzustände kam die Rede auf die Mißbräuche der kurze Zeit freigewesenen badischen Presse, wobei Staatsrath Winter den Ton mancher Zeitschriften mit der Musik von rusigen Kesseln und Kochlöffeln verglich, und besonders gegen den »Freisinnigen« auftrat, indem er nicht mit Unrecht behauptete, daß er besonders am Verluste der Preßfreiheit Schuld trage. Er sprach unter Anderm: »Als die Preßfreiheit eingeführt wurde, und der Freisinnige erschien, so war diesem ein schönes Feld geöffnet, und er konnte beweisen, wie wohlthätig die Preßfreiheit sei. Wie wenig er es aber bewiesen hat, darüber verweise ich gleich auf das zweite Blatt, worin ein Aufsatz enthalten ist, von dessen Verfasser man hätte glauben sollen, er sei dem Tollhaus entsprungen. Auf diese Weise ging es fort; der »Freisinnige« ist es hauptsächlich, welcher uns um unsere Freiheit gebracht hat, und der Abg. Welcker hat es mit auf seinen Schultern. Dieß ist eine Wahrheit, von der ich durchdrungen bin, und wir hätten auch die Preßfreiheit souteniren können, wenn der Freisinnige nicht gewesen wäre.« Landtagszeitung 1833, S. 738.

*) Landtagsztg. 1833, S. 617.

lasse beschränkte sich im Ganzen auf ihre Nothwendigkeit zur Zeit ihrer Entstehung. Winter erklärte, er habe vorausgesehen, daß diese Verordnungen ein besonderer Gegenstand der Angriffe sein würden, und habe sich doch nicht zurückschrecken lassen, dieselben in das Leben zu rufen, da sie hauptsächlich durch das Hambacher Fest und dessen Nachäffereien dringend nothwendig gewesen seien *). Es erfolgte nun eine Aufhebung dieser Provisorien, indem die Regierung zwei Gesetzentwürfe vorlegte, worin weniger ein präventiver, wie in den provisorischen Gesetzen, sondern ein repressiver Zweck festgehalten wurde, weßhalb endlich, nach vielfältigen Discussionen, in welchen die sich zu Parteien scheidenden Gegensätze der Kammer wiederum ersichtlich hervortraten, zwei Gesetze zu Stande kamen, von welchen das erste das Vereinswesen, das zweite die Volksversammlungen dahin regulirte, daß sich die Regierung nur das negative Recht der Auflösung gefährlicher Vereine und das Verbot beabsichtiger ruhestörender Volksversammlungen vorbehielt, so daß hierin die Regierung wieder einen versöhnenden und liberalen Geist beurkundete, welcher der constitutionellen Freiheit die möglichst weite gesetzliche Bahn eröffnet lassen wollte **).

Ein anderer provisorischer Erlaß vom 14. März 1832 hatte zweien, der bestehenden Ordnung nach anderer Richtung hin widerstrebenden politisch-religiösen Bewegungen entgegentreten müssen, und wurde jetzt mit einigen Abänderungen zum definitiven Gesetz erhoben, da die beiden Secten der Salpetrer und Separatisten in schwärmerischem Irrwahn den bestehenden Staatsgesetzen sich nicht fügen wollten ***).

---

*) Landtagsztg. 1833, S. 628.

**) R. Bl. 1833, XXXVIII, S. 209. XLIV, S. 243.

***) R. Bl. 1833, X, S. 45. Besonders waren es die sogenannten Salpetrer, eine politisch-religiöse, von der wiederkehrenden Herrlichkeit des alten teutschen Reiches träumende Secte, welche sich wieder rührten. Sie trugen ihren Namen von einem Johann Fridolin Albiez, „Salpeterhans“ genannt, weil er Salpetersiederei betrieb, und hatten ihren Hauptsitz im Hauenstein'schen. Vergl. den Bericht des Grafen v.

Die bedeutendsten Gesetze, welche auf die materiellen Verhältnisse sich bezogen, waren das polizeirechtlich und civilrechtlich wichtige Forstgesetz*), die Gesetze über Ersatz des Wildschadens**), über die Zollprivilegien***) zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen, und über die Rechtsverhältnisse der Schupflehen†). Weitaus das Wichtigste was auf diesem Landtag geleistet wurde, war indessen das Zehntablösungsgesetz, d. h. die Feststellung von Normen für die freiwillige Ablösung des Zehnten. Der Regierungsentwurf stellte die Hauptsätze auf, daß diese in die freie Wahl der Zehntpflichtigen gestellte Ablösung im Zwanzigfachen der mittlern jährlichen Reineinnahme geschehen solle, wovon $^4/_5$ die Zehntholde, $^1/_5$ der Staat zu entrichten haben, daß ferner zu diesem Zwecke eine besondere Zehntschuldentilgungscasse zu errichten sei, und mit der Zehntablösung auch die auf den Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten theils abgelöst, theils an die Gemarkungsgemeinden überwiesen werden sollen: eines wie das andere gegen entsprechenden Antheil am Zehntablösungscapitale††). Die Frage der Zehntablösung, schon 1819 mächtig angeregt, war von Rotteck 1831 mit Feuer wieder aufgegriffen worden, um endlich auf diesem Landtage, nach lebhaftem Kampfe mit der ersten Kammer, zu dem ange-

---

Hennin in der ersten Kammer, Landtagsztg. 1833, S. 280 und „Geschichte der Salpetrer von J. L. Meyer, herausgegeben von Dr. H. Schreiber (Freiburg 1837) besonders S. 3 u. S. 67.

*) R. Bl. 1834, II, S. 5.

**) R. Bl. 1833, XLII, S. 231.

***) R. Bl. 1833, XXXIX, S. 213.

†) R. Bl. 1833, XLVIII, S. 261.

††) Landtagsztg. 1833, S. 60. Die freie Wahl war im Entwurf nur den Zehntpflichtigen gegeben; nach §. 23 des Gesetzes wurde bis 1. Januar 1838 die Ablösung der freiwilligen Vereinigung den Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen anheimgestellt, worauf von diesem Jahr an die Befugniß der Zehntpflichtigen zur Forderung der Ablösung eintrat. S. R. Bl. 1833, XLIX, S. 265—288. Die Vollzugsverordnung, s. R. Bl. 1834, X, S. 83—102.

gebenen Resultat zu gelangen. Rotteck faßte die Zehntfrage als Principfrage der Freiheit auf, nannte den Zehnten ungerecht, abenteuerlich und heillos, behauptete dessen ausschließliche Steuernatur, läugnete seinen privatrechtlichen Charakter, zog ihn mit blendender Beweisführung in das Gebiet des öffentlichen Rechts, und behandelte ihn überhaupt mehr vom Standpunkt des Vernunftrechts, als dem Princip der gleichen Belastung widersprechend, vernachlässigte dagegen dessen Beleuchtung im rein nationalökonomischen Sinn. Man erwartete die glänzendsten Erfolge von der Zehntablösung, um die Staatsbeihilfe in Anspruch nehmen, die Ablösungslast zur allgemeinen machen, und von der Staatskasse ein Opfer von mehr als zehn Millionen verlangen zu dürfen, und glaubte, die Zehntablösung werde ein mächtiger Schritt zur Hebung des Nationalwohlstandes sein. Aber nicht Alles was nach den Grundsätzen politischer Freiheit ein wünschenswerthes Gut ist, zeigt sich auch als solches vom rein materiellen Gesichtspunkt aus betrachtet; denn die praktische Ausführung der Zehntablösung und die Folgen derselben haben die Lage vieler Zehntpflichtiger eher vielfach verschlimmert als verbessert, den Zehntholden und den Standes- und Grundherrschaften Verluste zugefügt, und in der Aufhebung der Zehntscheunen die Vorrathskammern für Nothjahre zerstört. Geldleistungen fallen dem Bauern immer schwerer als Naturalleistungen; es sind Fälle vorgekommen, wo wegen Nichtbezahlung der Zehntschuld das zehntpflichtige Gut zur Tilgung derselben verkauft werden mußte, und viele Petenten, Einzelne wie Gemeinden, welche in den Ruf „Zehntfreiheit" freudig und hoffnungsvoll einstimmten, sahen zuletzt ein, daß sie diese Freiheit theuer zahlen mußten, indem sie, statt ein Paar leicht zu verschmerzender Garben, eine schwer aufzutreibende Geldsumme zu zahlen hatten. Dasselbe Princip politischer Freiheit hat bei Lehensallodificationen und Gültablösungen schon mehr als einmal den materiellen Ruin der Befreiten nach sich gezogen, indem Verkauf und Verpfändung das kaum befreite Gut in Fesseln schlugen, aus denen der befreite Besitzer es nicht mehr lösen konnte. Man hüte sich deßhalb, bei

rein finanziellen und materiellen Fragen, einen vorzugsweise politischen Standpunkt einzunehmen; denn die politische Freiheit ist für den gemeinen Mann nur dann ein vollkommenes und genießbares Gut, wenn sie ihn materiell stärkt und hebt, kann aber für gesunkenen Wohlstand nur idealen Ersatz bieten, und ein schuldenfreies zehntpflichtiges Grundstück ist immer besser als ein verschuldetes zehntfreies. Eine durchgängige wirkliche materielle Erleichterung war die Herabsetzung des Salzpreises auf 2½ Kreuzer für Kochsalz auf den Salinen*), und auf 3 Kreuzer für den Detailverkauf. Das Budget für 1833 stellte die Summe von 11,671,798 fl., jenes für 1834 die Summe von 11,621,460 fl. auf; die Einnahmsüberschüsse von 98,010 fl. für 1833, und von 142,027 fl. für 1834 wurden der Amortisationscasse zugewiesen**).

Unter den 491 eingelaufenen Petitionen war auch, wie auf dem vorigen Landtage, eine für Emancipation der Israeliten, mit welcher die Uebergabe einiger diesen Gegenstand berührender Schriften verbunden war***). Daß ein alsbaldiger günstiger Erfolg einer solchen Petition nicht zu erwarten stand, mußte den Petenten wohl klar sein; jedoch war ihre Eingabe insofern keine ganz zwecklose zu nennen, als sie eine allseitige Beleuchtung der Sache hervorrief, und immerhin als ein neuer, wenn auch kleiner Schritt zum Ziel einer befriedigenden Lösung betrachtet werden konnte. Die Discussion†) gewährte ein culturgeschichtliches Interesse,

---

*) R. Bl. 1833 XVII, S. 155.

**) Landtagsztg. 1833, S. 97.

***) Hierunter war auch eine von Oberrath Epstein verfaßte, schon 1831 eingereichte, jetzt aber wiederholt im Druck vorgelegte, und mit einer neuen Eingabe begleitete Vorstellung, welche sich besonders durch ruhige, würdige und gründliche Darstellung auszeichnete. Mit Beziehung auf jene Petition war einigen Kammermitgliedern auch Dr. Gabriel Riesser's Schrift »Kritische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emancipation der Juden« überreicht worden.

†) Vergl. Landtagsztg. 1833, S. 894 u. 942.

wobei besonders Sander's Vorträge im höchsten Grade auffallen mußten; denn dieser sonst erleuchtete und vorurtheilsfreie Mann äußerte Ansichten über die Zustände der Israeliten, welche einen Geist athmeten, in dem Eisenmenger's entdecktes Judenthum und ähnliche zur Verbreitung des blinden Judenhasses geschmiedete Schriften geschrieben sind. Die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten kann nicht von oben auf dem Wege der Legislation decretirt werden, sondern sie muß sich nach und nach auf dem Grund und Boden entwickeln, welchen die Zeit in die Kluft zwischen Judenthum und Christenthum ausfüllend wirft; die Gesetzgebung kann keinen Zustand schaffen, welcher sich durch Vermittelung schroffer Gegensätze aus sich selbst bilden muß; nicht Gesetze, sondern Leben uud Gewohnheit müssen die Emancipation factisch schaffen. So lange aber die Kluft noch besteht, ist es Unrecht, die in wehrloser Minorität jenseits stehenden, alle Lasten mittragenden Mitbürger „Fremdlinge im Staat" zu schmähen, ihnen Heimathlosigkeit vorzuwerfen, wie es Sander gethan hat, weil ihre Urahnen vor Jahrhunderten auf dem klassischen, auch für uns heiligen Boden des alten und neuen Testaments lebten.

Der Charakter des ganzen am 13. November geschlossenen Landtags war der einer Uebergangsruhe. Die zweite Kammer hielt sich nach Außen defensiv, und hütete sich, die Gerüchte, welche vor ihrer Zusammenkunft über ihre Auflösung gingen, wenn sie gegen den Bund allzu heftig auftreten würde*), wahr werden zu lassen; die Erwartungen, welche man vom Landtage gehegt hatte, waren zu bescheiden gewesen, als daß eine Täuschung derselben hätte eintreten können**); die Regierung und die

---

*) Es liefen sogar Gerüchte über eine Suspendirung der Verfassung um, welche den Behörden so wichtig erscheinen mußten, daß sie eigene officielle Widerlegungen dagegen veröffentlichten. Zeitgeist 1833, Nr. 37.

**) Zeitgeist 1833, Nr. 56. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung Sander's Rede an seine Wahlmänner nach seiner Wahl: „Gleich wie der Mensch in seinem irdischen Leben an die ihn umgebenden Thatsachen geknüpft ist, so sind auch Staaten, zumal klei-

Stände schienen sich gegenseitig mit auftauchendem Mißtrauen zu beobachten, wie man sich in die neue politische Constellation finden werde, und welche Folgen jeder Theil für sich aus einer etwaigen Veränderung derselben wieder zu hoffen oder zu fürchten habe. Die Kammer 1833 brachte das Schwert in der Scheide mit, hatte es in jeder Sitzung neben sich liegen, stützte sich darauf, oder hielt dem Bunde und der Regierung beschwörend das Kreuz des Schwerts entgegen, wohl einsehend, daß zum Gebrauch seiner Schärfe keine Zeit sei.

Eine große Regsamkeit der revolutionären Parteien war, trotz der strengsten Aufmerksamkeit des Bundes und der Einzelstaaten, welche vom Bund zur alsbaldigen Anzeige jedes revolutionären Versuchs aufgefordert worden waren, nicht zu verkennen, und besonders kamen im Anfang des Jahres 1833 vielfache Zusammenkünfte vor, deren Resultat das mit unbegreiflicher Kopflosigkeit ausgeführte Frankfurter Attentat gegen den Bundestag am Abend des 3. April war: ein Unglück nicht sowohl für die jungen Strudelköpfe, welche für ihre Thorheit mit Recht büßten, als vielmehr auch für Unschuldige, welche in die nun folgenden Untersuchungen verwickelt wurden, vor Allem aber ein Unglück für ganz Teutschland, weil man wegen des Platzens dieser in revolutionärem Muthwillen von unreifen Knaben ge-

---

nere, an die sie umkettenden, an die sie umringenden Verhältnisse des öffentlichen Staatslebens gebunden; es läßt sich daher nicht voraussagen, ob die Kammer die uns umkettenden Ereignisse brechen, und die unserer Entwicklung entgegenstehenden Hindernisse aus dem Weg räumen wird; aber das läßt sich sagen, und für meinen Theil bestimmt versprechen, daß diese Verhältnisse furchtlos zur Sprache gebracht, und die guten Rechte des Volks für eine bessere Zukunft verwahrt werden müssen.«

»Wäre aber hiernach die Kammer in der Entwicklung unserer Verfassung in geistiger Beziehung gehemmt, so ist sie gerade um desto mehr zum Schutz und zur Berathung der materiellen Interessen des Volkes hingewiesen, und darin soll alsdann ihre Wirksamkeit um so entschiedener und kräftiger sein, als in ihr der einzige Ersatz für augenblicklich verlorene theure Gesetze, und der einzige Trost für jetzt nicht zu erringende Rechte liegt.«

legten Mine, den ganzen Boden Teutschlands revolutionär untergraben hielt, wodurch die Reaction wieder eine willkommene Ursache zur Rechtfertigung neuer präventiver Maßregeln erhielt. Die Untersuchungen gegen die revolutionären Studentenverbindungen begannen; die Repressivstrafmaßregeln im Verein mit einer strengen Präventivcensur lähmten das öffentliche politische Leben, und die strengsten Bundesbeschlüsse gegen das Universitäts- und Unterrichtswesen griffen mächtig in das Hoheitsrecht der einzelnen Staaten ein. Metternich schrieb in einer Instruktion an den österreichischen Präsidialgesandten in Frankfurt alsbald nach dem Frankfurter Attentat die bezeichnenden Worte: „Für Teutschland ginge vielleicht in einem mangelhaften Ausgange dieser Untersuchung eine nie wiederkehrende Gelegenheit verloren, auf den eigentlichen Grund des Uebels, welches seit Jahren feindselig auf den Fürsten, wie auf den Völkern lastet, zu kommen.“ In der Sitzung des Bundestags vom 20. Juni 1833 wurde eine zweite Centraluntersuchungsbehörde über die revolutionären Versuche, ähnlich der ersten, im Jahre 1828 aufgelösten, wieder eingesetzt, und diese Commission, über deren Eingaben der badische Bundesgesandte Berichterstatter war, legte Verzeichnisse der inculpirten Individuen vor, welche an die einzelnen Regierungen zur Vervollständigung gesandt wurden. Durch die Thätigkeit dieser Centralbehörde, deren wirkliche Ergebnisse in keinem Verhältnisse zu ihren Bemühungen stand, wurde ein finsterer Geist des Mißtrauens rege; er störte den Glauben an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richterstandes in den Einzelstaaten, da man, aus Furcht vor immer weiter greifenden polizeilichen Präventivmaßregeln, einer allgemeinen Rechtsunsicherheit in Sachen des öffentlichen Lebens zur Beute wurde. Der Bund erließ am 20. Februar 1834 eine Auslegung des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, worin die Möglichkeit einer Strafe selbst noch für die in teutschen Bundesgebieten censirte Presse statuirt wurde, indem er dort erklärte, daß durch jenes Gesetz nur der Bund gesagt habe, er wolle nicht gegen die Personen einschreiten, während es jedoch die ein-

zelnen Regierungen sich vorbehalten könnten*); es gelangte dieser Beschluß zu keiner eigentlichen Fassung und Publikation, wurde aber factisch oft gehandhabt. Da die Bundesversammlung ihre Competenz vorzugsweise in Erlassung umfassender Präventivmaßregeln fand, und sich mehr als stellvertretenden Fürstenrath, nicht aber als Nationalrepräsentation betrachtete**), so glaubte

---

*) Es hieß weiter: „Es würde zu sehr gegen die den Regierungen obliegende Fürsorge für die Sicherheit des Staates streiten, wenn gegen die mit Hilfe der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen keine andere Garantie bestände, als die größere oder geringere Wachsamkeit eines Censors, und wenn es, um sich der Strafe zu entziehen, genügte, einen Censor gefunden zu haben, welcher die Strafbarkeit der Schrift nicht zu erkennen vermag, oder nicht will.“

Also wäre noch eine Censur der Censur nothwendig gewesen, und der Censor selbst konnte seiner eigenen hungrigen Scheere verfallen, wenn er ihr nicht rücksichtslosen Lauf ließ.

**) Die preußische Regierung hatte öfter eine größere Publicität der Bundesversammlungen zu bewirken gesucht, und darüber auch wieder 1832 eine Denkschrift an Oesterreich übersandt, worin über den Bundeszweck Folgendes gesagt wird: „Denn nur davon handelt es sich, daß der Bund und der Bundestag die Meinung aller Gutgesinnten für sich habe; nicht davon, daß beide unter denen, die im Volke das große Wort führen, sofern sie nicht zu den Gutgesinnten gehören, Popularität und Ansehen erlangen. Es kommt darauf an, daß zur Beruhigung und zur höhern Belebung einer zustimmenden Gesinnung aller Gutgesinnten, den Bemühungen der revolutionären Faction ein Ziel gesetzt, daß es ihr unmöglich gemacht werde, den gutgesinnten, aber nicht hinlänglich unterrichteten Theil des Publikums länger mit der Vorspiegelung zu täuschen, als ob einerseits die Bundesversammlung nach ihrer ursprünglichen Bestimmung eine Art von Nationalrepräsentation zum Schutze aller Rechte und zum kräftigen Einwirken in allen, das gemeinsame Interesse der teutschen Unterthanen betreffenden innern Angelegenheiten sei, eben deßhalb aber auch eine Berathung der Instruktionen für die Bundestagsgesandten in den Ständeversammlungen, verfassungsmäßig stattfinden sollte; oder, als ob andrerseits jede Art von Einwirkung, in gemeinnützigen, ganz Teutschland interessirenden, namentlich auch in ständischen Angelegenheiten, ganz außer dem Kreise ihrer Aufgabe liege, als ob die richtig bemessenen Schranken ihrer Kompetenz jeden

sie gerade in dieser engern Sphäre desto thätiger sein zu müssen, und legte auf den Ausdruck der Bundesacte in Artikel 2 „Erhaltung der innern Sicherheit" einen so schweren Accent, daß er diesem, nach seiner Art interpretirten Zweck, jedes andere Streben unterordnete. Den 12. Juni 1834 kam auf der Ministerialconferenz zu Wien ein Schlußprotokoll in 60 Artikeln zu Stande, welches eine gleichmäßig verbindende Norm für die im Sinne des Bundes einzurichtende Thätigkeit der Einzelregierungen in ihren speciellen Staaten provisorisch festsetzte, und besonders die ständischen Befugnisse, die Presse und Universitäten beschränkte. Diese Ergebnisse der Wiener Ministerialconferenz wurden dem Bundestag nicht sämmtlich als förmlich zu beachtende Beschlüsse officiell mitgetheilt, aber sie bildeten die Elemente einer Art von Dienstinstruktion für die Bundestagsgesandten, und spätere Beschlüsse des Bundestags bewiesen die stillschweigende Zustimmung desselben zu den Wiener Beschlüssen*). Den 30. October 1834 erhob das Plenum der Bundesversammlung die Errichtung eines Bundesschiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen zum Bundesgesetze, worauf auch Baden dasselbe als organischen Bestandtheil des

---

erfolgreichen, raschen und schnellen Betrieb der ihr zugewiesenen Geschäfte und jeden heilsamen Einfluß derselben auf die Gesammtheit Teutschlands ausschließen müßten, als ob die teutschen Fürsten, welche nur wollen, was Recht, Ordnung und Gesetz erheischen, irgend Ursache hätten, für ihre, in diesem Geiste geführten Verhandlungen am Bundestag das Verborgene zu suchen. Es kommt darauf an, durch offene Darlegung dieser Verhandlungen das Vertrauen der Gutgesinnten zu den Fürsten zu befestigen, und ihnen jede Veranlassung zu einem Mißtrauen zu nehmen, welches in der gegenwärtigen Zeit eines der gefährlichsten Uebel ist. Ein großer Theil der Wirksamkeit des Bundes, und gewiß nicht der am wenigsten nützliche, besteht in Abwehrung und Zurückweisung des Ungehörigen oder Unangemessenen, überhaupt desjenigen, was seiner Natur widerspricht, mag es von Privaten oder von Regierungen bei der Bundesversammlung in Anregung gebracht werden."

*) Officiell wurden jedoch dem Bunde die Artikel über das Bundesschiedsgericht und die Universitäten mitgetheilt.

badischen Staatsrechts publicirte *). In der Sitzung vom 13. Nov. 1834 wurden die Bestimmungen der Wiener Conferenzen über Universitäts- und Unterrichtswesen auch als Bundesschlüsse angenommen.

An sich schon wichtige und folgenreiche politische Thatsachen erhalten noch eine gesteigerte Bedeutung durch das Licht, in welchem sie betrachtet werden, vor Allem aber durch die Principien, denen sie wirklich entspringen, oder welche ihnen unterlegt werden. Also wurden jene Bundesbeschlüsse hauptsächlich auch deßhalb für Baden hochwichtig, weil sie nicht nur verlangten, daß die badische Regierung ihr äußeres Organ für das Land werden solle, sondern weil dieselben auch Grundsätzen entsprungen waren, deren Anerkennung man von der Regierung stillschweigend verlangen und voraussetzen mußte. Obwohl, wie man vielfach behauptete, die Bundesbeschlüsse im Ganzen nicht überall besondern Eindruck machten **), so mußten sie doch in ihren Folgen bis in die kleinsten Kreise wirken, weil sie im Volk der liberalen Partei neue Mittel zur Agitation gaben, und zur Bildung einer geschlossenen Opposition mahnten; in der Regierung aber erweckten sie einen Doppelgeist, denn nicht nur, daß einzelne Persönlichkeiten mehr dem reactionären System, andere mehr dem liberalen System angehörten, so war dieser Widerstreit sogar in einer und derselben oft sichtbar, wie z. B. in Winter. Der „alte treue Hüter badischer Interessen", v. Reizenstein, hatte nur ungern gesehen, daß der Großherzog dem Drängen Winter's auf Zugeständnisse nicht schon von Anfang an ernsten Widerstand entgegengesetzt hatte, und verfolgte eine mehr bundestägliche Politik; es war somit Winter's Stellung dem Bunde, dem Lande und seinen Collegen gegenüber eine schwierige, und der Ausdruck „Ministerium Reizenstein-Winter" bezeichnete schon an sich eine künstliche Verbindung zweier heterogener Elemente.

---

*) R. Bl. 1834, L, S. 359. Badisches Bürgerbuch (Karlsruhe 1845) S. 52.

**) Vergl. Konstanzer Ztg. 1834, Nro. 153.

Winter ging zurück mit vorwärtsgewandtem Gesichte, indem er den Grenzpunkt des Liberalismus, bis zu welchem 1831 die Regierung und die Stände gleichsam vorgeprallt waren, nicht aus dem Auge verlor, und stets so viel Augenmaß hatte, um die Distanz zwischen jetzt und ehedem schätzen zu können, und sich nicht allzuweit davon zu entfernen. Sollte nun das politische Leben in Teutschland, in Baden insbesondere, mit allen seinen Consequenzen im bundestäglichen Sinn sich wenden, so waren jene Maßregeln bei weitem noch nicht ausreichend, oder verloren an Kraft durch eine mildere Executive. Wäre die bundestägliche Reactionspartei aber damals schon im Sinne Blittersdorff's aufgetreten, wie er dieses in seinem, dem Fürsten Metternich 1833 in Königswart überreichten Memoire wünschte *), wäre die Reaction nicht erst sporadisch und experimental, sondern gleich systematisch in Baden betrieben worden, und hätte ein scharfsinniger energischer Absolutismus sich schon damals geltend gemacht, so hätte man allerdings sich den Vorwurf einer Schwankung erspart, dagegen sich den noch viel größern des unklugen, urplötzlichen schroffsten Systemwechsels zugezogen, aber mehr erreicht als sieben Jahre später.

Neben dem, daß an und für sich schon die beabsichtigte Einwirkung des badischen Liberalismus auf den Bund keinen Erfolg voraussehen ließ, und Winter deßhalb behauptete, daß vom praktischen Standpunkt aus betrachtet, alle Verhandlungen und Beschlüsse in den Kammern über die Bundesbeschlüsse sich am Ende als Seifenblasen darstellten **), so war diese Einwirkung noch um so imaginärer, als man durch die Person des badischen Bundestagsgesandten, v. Blittersdorff selbst, auf die Reform des Bundes wirken mußte, also liberale Tendenzen durch einen der entgegengesetzten Richtung angehörigen Staatsmann zu betreiben hatte. Insofern harmonirte v. Blittersdorff allerdings mit dem Liberalismus, als auch er die gegenwärtige Gestalt des Bundes-

*) Einiges aus der Mappe des Frhr. v. Blittersdorff. (Mainz 1849.)

**) Weick, Winter's Reliquien, S. 293.

tags als unzulänglich ansah, und eine weitere Ausbildung, besonders eine compactere Einheit und größere Thätigkeit desselben beantragte; aber er verlangte vom Bunde einen energischen Absolutismus, während man in Baden einen populären Liberalismus wünschte*). Aber nicht einmal durch seine Freunde ließ sich der Bund zu größerer Thätigkeit anregen, selbst wenn sie ihm ein Ziel angaben, welches doch mit seiner bisherigen Tendenz so sehr harmonirte. Auf dem Wege des Liberalismus der teutschen Nationalität Vorschub zu thun, widerstrebte dem politischen System des Bundes, auf dem Wege des Absolutismus sie zu fördern, fehlte es ihm an Trieb und Lust zu positiver Thätigkeit.

Die badische Regierung war nun zwischen zwei Extremen eingezwängt, in welcher Klemme sie vor sich eine parlamentarische Opposition entstehen sah, deren Pfeile sie zuletzt allein auffangen mußte, weil sie als der einzige verwundbare und angreifbare Gegner erschien; denn der Bundestag, die Seele der Reaction, dem sie und die andern Regierungen Körper und Organ leihen mußten, war gleichsam körperlos. Er handelte ja nur seinen Instruktionen gemäß, und seine eigene reactionäre Tendenz war gleichsam nur ein ihm eingepflanzter Instinkt, welchen Metternich in ihm geschaffen hatte. Also läßt sich Alles zurückführen auf das damals herrschende System eines Mannes, welchem doctrinäre Kathederweisheit und demokratische Einseitigkeit jetzt das Prädicat eines Staatsmanns absprechen will, welcher aber dennoch einer der größten Staatsmänner aller Zeiten bleibt. Aber sein System, das sich als nothwendig und nützlich für Oester-

---

*) v. Blittersdorff forderte in seiner Denkschrift, daß das Streben nach Nationalität und Höherstellung des teutschen Namens ein gerechtes sei, und nicht unbefriedigt gelassen werden dürfte, wenn es sich nicht auf anderm Wege solle geltend machen, und daß es sehr bedenklich sein dürfte, das Nationalgefühl ohne Vorbereitung erst im Augenblick der Noth aufzuregen, wo man alsdann zu Concessionen würde genöthigt sein, die man später wieder, nach hergestelltem Frieden, zu bereuen hätte.

reich mag vertheidigen lassen, sollte eine universal-europäische, und vor Allem eine allgemein-teutsche Geltung erhalten, und der eiserne Maßstab des ultraconservativen und präventiv-reactionären Princips sollte als ein gemeinschaftlich-octroyirtes an alle teutschen Staaten gelegt werden, um sie nach demselben im Prokrustesbette des rücksichtlosen Absolutismus gleichmäßig zu gestalten: ein Fehler, wegen dessen Baden insbesondere nicht nur für sich, sondern auch für ganz Teutschland leiden mußte. Während Metternich mit großer Kunst und Weisheit Oesterreich dadurch erhielt, daß er eine Nationalität des Kaiserstaats durch die andere niederhielt, so glaubte er ganz Teutschland dadurch erhalten zu müssen, daß er durch Vernachlässigung der commerciellen, und Zerreißung der constitutionellen Bänder, welche zur Befestigung der Nationaleinheit dienen konnten, die teutschen Völker auseinanderhielt. So lange aber kein constitutionelles teutsches Nationalleben Anerkennung und Berechtigung zur Entwickelung erhielt, konnte das constitutionelle badische Volksleben nur als ein geduldetes erscheinen, und die badische Regierung mußte in zwei Elementen, im liberalen und reactionären zugleich leben, weßhalb sie von Allen, welche nur in dem einen oder andern System sich wohl finden, als beiden gleichmäßig fremd angesehen, und als unentschieden angefochten wurde, bis sie durch v. Blittersdorff in das entschieden reactionäre Element eintrat. Winter stand auf einem Zitterbalken: daß er nicht herunterfiel, macht seinem Geschick, daß er nicht heruntersprang, macht seinem Patriotismus und guten Willen Ehre*).

Während also den nationalen und freiheitlichen Interessen im Ganzen kein Genüge geschah, und das teutsche politische Leben ein wenig erfreuliches Bild bot, fand Baden reichen Ersatz in der gedeihlichen Entwickelung derjenigen Zustände, welche sein specielles Volksleben in materieller und geistiger Hinsicht

---

*) Alsbald nach dem Schlusse des Landtags 1833 wurde er zum wirklichen Staatsminister ernannt. Vergl. Weick, Winter's Reliquien, S. 474; R. Bl. 1833, LI, S. 296.

fördern konnten. Tausend Kräfte fingen an sich in seinem Schooß zu regen, die rasch voranschreitende Zeit fand stets in Baden den besten und dankbarsten Grund und Boden für die manchfachen Keime, welche sie bei ihrem rastlosen Wandern nach allen Seiten hin ausstreute, und eine mächtige, aber friedliche und die schönsten Gestaltungen versprechende, vorbereitende Gährung der zu neuem merkantilen, industriellen und geistigen Leben sich formenden Stoffe brach auf die künstlich vom Banne der Ruhe gefesselte Oberfläche des öffentlichen Lebens durch. Die politischen Erregungen der jüngsten Vergangenheit zitterten im Gemeindeleben nach, und die neuen liberalen Gemeindegesetze hatten ein, besonders bei den Wahlen sich kundgebendes reges Interesse für Gemeindeangelegenheiten erzeugt, welches Conflicte einzelner Gemeinden, wie Freiburgs und Mannheims, mit der Regierung erzeugte *), und kurz nach dem Landtage 1833 erließ die Regierung ein provisorisches Gesetz, welches einen Wahlcensus und eine Modification einführte, wodurch zur Wahlberechtigung bei den Wahlen des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe der Besitz eines gewissen Vermögens vorgeschrieben wurde **).

Durch Bildung des Oberhofverwaltungsraths ***), durch neue Organisation des Forstwesens mit Bestellung von 14 Forstämtern †), durch wichtige Verordnungen über die Stiftungen ††) und das Postwesen †††) traten wesentliche Verbesserungen ein; besonders aber entwickelte die dem Ministerium des Auswärtigen untergeordnete Oberpostdirection eine von strenger Ordnung überwachte unermüd-

---

*) In Freiburg war v. Rotteck nach seiner Pensionirung zum Bürgermeister gewählt worden, und da die Regierung die Bestätigung versagte, wählte man dessen Neffen.

**) R. Bl. 1833, Nro. XLVIII, S. 259. Fröhlich, bad. Gemeindegesetze S. 43.

***) R. Bl. 1833, V, S. 25.

†) R. Bl. 1833, XIV, S. 71.

††) R. Bl. 1833, XVIII, S. 97; 1834, XXIV, S. 173.

†††) R. Bl. 1834, XV, S. 127, XL, S. 287.

liche Thätigkeit. Am Schlusse der Regierung Ludwig's hatte Baden kaum 80 Postämter, Postexpeditionen und Relaisstationen, welche aber bis 1834 schon sich um sieben vermehrt hatten, und 1845 bis auf 145 stiegen. Die Anstalten für den öffentlichen Verkehr wurden stets nur im Interesse des Publikums, und nicht bloß aus Rücksicht auf Gewinn für die Staatskasse gefördert, und die Regierung hat stets mehr auf Belebung und Erhöhung des Verkehrs, als auf directen finanziellen Gewinn speculirt. Für das Schulleben und wissenschaftliche Streben fing für Baden unter Leopold's Regierung eine ganz neue Aera an, und mag es auch immerhin wahr sein, daß der Geist der Zeit im Allgemeinen diesen großen Fortschritt herbeiführte, so wurde doch in Baden speciell dieser Fortschritt von der Regierung stets mit besonderer Bereitwilligkeit und Lust gefördert und unterstützt. Der gute Wille, dem Fortschritt den Weg zu bahnen und offen zu halten, verdient eben so viel Anerkennung als die geistige Kraft, welche den Fortschritt hervorruft. Verfügungen über den Volksunterricht, über höhere Bürgerschulen und Gewerbschulen *) stellten eine gesetzliche Studienleiter der geistigen Bildung des Volks auf, nach deren leichter Erklimmung der badische Bürger auf einer normalen Höhe der Bildung steht, und weitere Fortbildung ermöglicht sieht. Der Volksunterricht, hinsichtlich der organischen Einrichtung der Schulen, wurde seither möglichst gefördert, hinsichtlich der äußern Stellung der Lehrer sind aber die materiellen Zustände derselben bei weitem nicht im Verhältnisse mit ihrer geistigen Intelligenz und amtlichen Thätigkeit fortgeschritten. Durch das Zusammentreten der ersten unirten Generalsynode den 17. April 1834 **), wurden für Lehre, Cultus und Disciplin der unirten Kirche, besonders in Betreff des neuen Landeskatechismus, Gesangbuchs und der biblischen Geschichte, der neuen Agende, der Revision der Perikopen und des Kirchenvermögens die nothwendigen Berathungen gehalten und

*) R. Bl. 1834, Nro. XXV, XXVI, XXVII.

**) Karlsr. Ztg. 1834, Nro. 112 und Nro. 135.

Beschlüsse gefaßt; was indessen den Generalsynoden ihren hauptsächlichen Werth verleiht, ist die neue Belebung und Befestigung des durch die hervorragendsten Persönlichkeiten repräsentirten Princips des Protestantismus, weßhalb Diejenigen, welche eine Generalsynode und deren Erfolge gering anschlagen, darauf aufmerksam gemacht werden müssen, wie in ihr das wichtige moralische Wirkungselement liegt, daß sie von Zeit zu Zeit die ersten Intelligenzen der Kirche als ein die Sache des Protestantismus vertretendes gesetzliches Organ hinstellt.

Mit der benachbarten Schweiz fing Baden an gespannt zu werden, da sie als ein Herd der politischen Wühlerei betrachtet wurde, wobei besonders Flüchtlinge und Handwerkspursche eine große Rolle spielten. Schon 1833 waren militärische Maßregeln an der Grenze getroffen worden, und in Folge der Volksversammlung im „Steinhölzli" bei Bern (7. Juli 1834), wurde nun das Wandern badischer Handwerkspursche erst nach Bern, dann auch überhaupt nach der Schweiz verboten *). Indessen war es besonders die Zollvereinsangelegenheit, welche in Baden die rein politischen Interessen einige Zeit in den Hintergrund drängte, die Tagesjournalistik und das am öffentlichen Leben Theil nehmende Publikum beschäftigte. Im Militärwesen ist die Ende 1833 erfolgte Pensionirung des Kriegspräsidenten v. Schäffer und der Eintritt v. Freidorf's **) in seine Stelle, sowie die in großem Maßstabe im Herbst 1834 erfolgte Vereinigung des gesammten badischen Armeecorps zum Zweck taktischer Uebungen hervorzuheben ***).

Im fürstlichen Hause fand im Jahr 1834 derselbe Schicksalswechsel wie vor zwei Jahren statt; denn am 20. November kam eine großherzogliche Prinzessin zur Welt, welche in der am 4. Dezember erfolgten Taufe die Namen Marie Amalie erhielt †); den 7. August desselben Jahres aber starb die fünfzehn Monate

*) R. Bl. 1834, XLIV, S. 321; 1835, VIII, S. 47.

**) R. Bl. 1833, L, S. 292.

***) Karlsr. Ztg, 1834, Nro. 271, S. 2391.

†) Karlsr. Ztg. 1834, Nro. 337, S. 2938.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

alte markgräfliche Prinzessin Henriette, Tochter des Markgrafen Wilhelm *), und derselbe Tag schenkte ihm wieder eine neue Tochter, die Prinzessin Sophie Pauline.

Das reiche Segensjahr 1834 förderte mächtig die materiellen Kräfte des Landes, während die in demselben Jahr gehaltenen Wiener Conferenzen einen rückwärtsdrängenden Einfluß auf sein politisches Leben übten, welcher in dem nächsten Jahre schon ersichtlich wurde, aber erst nach Winter's Tod recht hervortrat, so daß dieses Jahr einen tiefen Einschnitt und merkbaren Wendepunkt in unserer ersten Periode bildet, und den Anfang einer zweiten Unterperiode geben kann.

---

*) Vermählt 1830 mit Elisabeth, Prinzessin von Würtemberg. Vergl. Karlsr. Ztg. 1834, Nro. 219 und 221.